



Member of  UniCredit

Offenlegungsbericht gemäß Teil 8 „Offenlegung durch Institute“ der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über
Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR II) zum 31. Dezember 2024

Offenlegungsbericht der HVB Group

Inhaltsverzeichnis

1. Offenlegungsindex	3
2. Vorbemerkungen	4
3. Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR II)	10
4. MREL (Artikel 45 (i) BRRD II)	12
5. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)	14
6. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II)	24
7. Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR II)	28
8. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II)	31
9. Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR II)	40
10. Liquiditätsanforderungen (Artikel 451 (a) CRR II)	45
11. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II)	50
A Anhang	59

1. Offenlegungsindex

CRR II Artikel	Kapitel	Tabellennummer	Tabellenbezeichnung gem. Durchführungsverordnung (EU) 2021/637	Seite in diesem Bericht
447	3. Schlüsselparameter	1	EU KM1	10 bis 11
45i BRRD II	4. MREL	2 bis 3	EU ILAC	12 bis 12
45i BRRD II	4. MREL	2 bis 3	EU TLAC2b	13 bis 13
437	5. Eigenmittel	4 bis 5	EU CC1	16 bis 19
437	5. Eigenmittel	4 bis 5	EU CC2	20 bis 21
437	5. Eigenmittel	43 bis 45	EU CCA	63 bis 70
438	6. Eigenmittelanforderungen	6 bis 12	EU OV1	24 bis 24
438	6. Eigenmittelanforderungen	6 bis 12	EU CR10	25 bis 25
438	6. Eigenmittelanforderungen	6 bis 12	EU CR8	25 bis 26
438	6. Eigenmittelanforderungen	6 bis 12	EU CCR7	26 bis 26
438	6. Eigenmittelanforderungen	6 bis 12	EU MR2-B	26 bis 26
438	6. Eigenmittelanforderungen	6 bis 12	EU INS1	27 bis 27
438	6. Eigenmittelanforderungen	6 bis 12	EU INS2	27 bis 27
440	7. Antizyklischer Kapitalpuffer	13 bis 14	EU CCyB2	28 bis 28
440	7. Antizyklischer Kapitalpuffer	13 bis 14	EU CCyB1	29 bis 30
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	15 bis 27	EU CR1	31 bis 32
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	15 bis 27	EU CR1-A	33 bis 33
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	15 bis 27	EU CR2	33 bis 33
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	15 bis 27	EU CR2a	33 bis 33
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	15 bis 27	EU CQ1	34 bis 34
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	15 bis 27	EU CQ2	34 bis 34
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	15 bis 27	EU CQ3	35 bis 35
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	15 bis 27	EU CQ4	36 bis 36
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	15 bis 27	EU CQ5	38 bis 38
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	15 bis 27	EU CQ6	38 bis 39
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	15 bis 27	EU CQ7	39 bis 39
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	15 bis 27	EU CQ8	39 bis 39
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	15 bis 27	EU CRB	39 bis 39
451	9. Verschuldungsquote	28 bis 32	EU LR2	41 bis 42
451	9. Verschuldungsquote	28 bis 32	EU LR3	43 bis 43
451	9. Verschuldungsquote	28 bis 32	EU LR1	43 bis 44
451	9. Verschuldungsquote	28 bis 32	EU LRA	44 bis 44
451a	10. Liquiditätsanforderungen	33 bis 35	EU LIQ1	47 bis 48
451a	10. Liquiditätsanforderungen	33 bis 35	EU LIQB	48 bis 48
451a	10. Liquiditätsanforderungen	33 bis 35	EU LIQ2	48 bis 49
453	11. Kreditrisikominderungstechniken	36 bis 42	EU CRC	50 bis 55
453	11. Kreditrisikominderungstechniken	36 bis 42	EU CR3	55 bis 55
453	11. Kreditrisikominderungstechniken	36 bis 42	EU CR4	55 bis 56
453	11. Kreditrisikominderungstechniken	36 bis 42	EU CR7	56 bis 56
453	11. Kreditrisikominderungstechniken	36 bis 42	EU CR7-A	57 bis 58

Hinsichtlich der Tabellennamen wird auf das Tabellenverzeichnis im Anhang dieses Berichts verwiesen.

Die gemäß Artikel 450 CRR II in Verbindung mit der Institutsvergütungsverordnung erforderliche Offenlegung zur Vergütungspolitik und –praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Gesamtrisikoprofil der Bank auswirkt (sogenannte Risk Taker), erfolgt in Form eines eigenständigen Berichts für die HVB. Dieser wird einmal jährlich zum 31. Dezember erstellt und im zweiten Quartal des Folgejahres an gleicher Stelle auf der Internetseite der Bank (www.hypovereinsbank.de) unter „Über uns“ > „Investor Relations“ > „Berichte“ veröffentlicht.

2. Vorbemerkungen

Die UniCredit Bank GmbH

Die UniCredit Bank GmbH (HVB) (LEI: 2ZCNR8UK83OBTEK2170), ehemals UniCredit Bank AG, mit Sitz in München, ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB ist ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Mailand, Italien (UniCredit) und ist als HVB-Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit Gruppe.

Seit 15. September 2008 (Eintragung der in der ordentlichen Hauptversammlung im Juni 2007 beschlossenen Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre der HVB auf die UniCredit nach § 327a Aktiengesetz (AktG) in das Handelsregister) hält die UniCredit 100 Prozent der Anteile der HVB. Der Börsenhandel der HVB-Aktie wurde damit eingestellt. Die HVB ist als kapitalmarktorientiertes Unternehmen weiterhin als Emittentin unter anderem von Pfandbriefen, Schuldverschreibungen oder Zertifikaten an Wertpapierbörsen notiert.

Mit Wirkung zum 15. Dezember 2023 wurde die UniCredit Bank AG im Wege eines Formwechsels nach §§ 190 ff UmwG in die UniCredit Bank GmbH umgewandelt.

Säule 3 der Baseler Rahmenvereinbarung: erweiterte (aufsichtliche) Offenlegung

Seit der Veröffentlichung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung zur Baseler Eigenkapitalempfehlung (auch bekannt als Basel II) und der Umsetzung dieser Empfehlung auf europäischer Ebene durch die Veröffentlichung der Bankenrichtlinie (2006/48/EG) und der Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG, auch bekannt als CRD bzw. CAD) im Juni 2006, beruht das Grundkonzept von Basel auf drei Säulen (Schwerpunkte). Die Säulen 2 und 3 sind im Vergleich zu Basel I neu hinzugekommen. Die Umsetzung von Basel II in deutsches Recht erfolgte im Wesentlichen über das Kreditwesengesetz (KWG), eine Vielzahl weiterer Verordnungen sowie die Mindestanforderungen für das Risikomanagement (MaRisk).

Enthielt Basel I zunächst nur sehr einfache, wenig risikosensitive Vorgaben zu Mindestkapitalanforderungen (Säule 1), wurden diese mit Basel II deutlich risikosensitiver, um das Mindesteigenkapital stärker der tatsächlichen Risikosituation eines Instituts anzunähern. Das neu hinzugekommene aufsichtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2) soll einen intensiveren Kontakt zwischen Bankenaufsicht und beaufsichtigten Instituten sowie bessere Risikomanagement-Verfahren für die Überwachung und Handhabung von Risiken gewährleisten. Die Förderung der Marktdisziplin (Säule 3) zielt auf erhöhte Transparenzanforderungen an Banken durch Offenlegung von Informationen zur Risikolage. Die Vorgaben zur Offenlegung unter Basel II beziehen sich im Wesentlichen auf die Anwendung der Eigenmittelvorschriften, die Eigenmittelausstattung sowie die qualitative und quantitative Darstellung der eingegangenen Risiken.

Das Gesetzeswerk zu Basel III gilt in der Europäischen Union (EU) seit dem 1. Januar 2014 und wurde schrittweise bis 2019 umgesetzt. Die Beschlüsse betreffen die Kernfelder Eigenkapital, Risikoaktiva, Verschuldung (Leverage), Liquidität und Governance (inklusive Offenlegung). Für die EU und damit auch für Deutschland erfolgte die Umsetzung von Basel III auf EU-Ebene mittels zweier europäischer Rechtsakte (so genanntes CRD IV-Paket). Das Paket besteht aus der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive, CRD IV). Die CRR als Verordnung ist unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedsstaaten.

2. Vorbemerkungen

Die CRD IV als Richtlinie ist von den Nationalstaaten der EU und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in nationale Gesetze überführt worden. In Deutschland erfolgte dies im Wesentlichen über das KWG und nationale Verordnungen, wie beispielsweise die Solvabilitätsverordnung (SolvV).

Wesentliche Bestandteile des Basel III Rahmenwerks wurden durch die am 07. Juni 2019 im europäischen Amtsblatt veröffentlichte Verordnung (EU) 2019/876 zur Änderung der CRR und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, und der Richtlinie (EU) 2019/878 zur Änderung der CRD IV finalisiert. Unter CRR II und CRD V sind die geänderten Gesetzestexte der CRR und der CRD IV, inklusive aller zum 31.12.2024 gültigen Änderungen zu verstehen.

Die wesentlichen Regelungen zur Offenlegung nach Säule 3 werden durch die CRR II (Teil 8, Artikel 431 ff. CRR II) und § 26a KWG vorgegeben. Zusätzlich ist am 28. Juni 2021 die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III CRR II genannten Informationen in Kraft getreten.

Anwendungsbereich der CRR II (Artikel 13 und Teil 8 CRR II)

Artikel 13 Abs. 1 CRR II sieht vor, dass große Tochterunternehmen (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 147 CRR II) von EU-Mutterinstituten die Informationen nach den Artikeln 437 (Eigenmittel unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen des Artikels 492 CRR II), 438 (Eigenmittelanforderungen), 440 (antizyklische Kapitalpuffer), 442 (Kredit- und Verwässerungsrisiko), 450 (Vergütungspolitik), 451 (Verschuldung), 451 (a) (Liquiditätsanforderungen) und 453 (Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken) CRR II auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis offenlegen. Des Weiteren sieht Artikel 45i BRRD II vor, dass Informationen im Hinblick auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität offengelegt werden.

Die HVB ist innerhalb der UniCredit Gruppe ein großes Tochterunternehmen gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR II und kommt mit diesem Bericht den zuvor genannten Offenlegungsverpflichtungen auf teilkonsolidierter Basis (HVB mit ihren aufsichtsrechtlich konsolidierten Töchtern = HVB Group) zum 31. Dezember 2024 (Berichtsstichtag) nach. Bisher hatte die HVB die Offenlegung auf Einzelbasis (UniCredit Bank GmbH = HVB) nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) vorgenommen. In Folge der Inanspruchnahme der Waiver-Regelung gemäß Artikel 7 CRR (siehe nächster Abschnitt) berichtet die HVB damit seit dem 31. März 2024 auf teilkonsolidierter Basis (HVB Group) an Stelle auf Einzelbasis (HVB). Die Daten der Vorperioden wurden aus Vergleichbarkeitsgründen auf teilkonsolidierte Basis angepasst. Basis des Berichts sind die nach den IFRS-Rechnungslegungsvorschriften ermittelten Zahlen, da diese die Grundlage für die Erstellung der Meldungen zu den Eigenmitteln und der Eigenmittelausstattung gemäß Common Reporting Framework (COREP) bzw. Financial Reporting Framework (FINREP) für die HVB Group sind.

Waiver-Regelung gemäß Artikel 7 CRR

Mutterunternehmen einer Institutsgruppe im Sinne des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises in einem EU-Mitgliedsstaat können nach § 2a Absatz 1 KWG in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 1 und 5 CRR einen Antrag zur Ausnahme bestimmter Anforderungen auf Einzelinstitutsebene stellen. Die HVB macht als übergeordnetes Unternehmen der HVB Group seit Januar 2024 von dieser Regelung Gebrauch.

Die Erfüllung der Anforderungen zur Nutzung der Waiver-Regelung wurde bei den Aufsichtsbehörden mittels Antrags angezeigt und von der Aufsicht genehmigt. Somit ist es der HVB als dem beaufsichtigten Mutterunternehmen der HVB Group gestattet, bestimmte aufsichtsrechtliche Anforderungen nur auf konsolidierter

2. Vorbemerkungen

Konzernbasis zu berücksichtigen. Die HVB muss die Anforderungen an die Eigenmittel (Teil 2 CRR), die Eigenmittelanforderungen (Teil 3 CRR), die Großkredite (Teil 4 CRR), die Verschuldung (Teil 7 CRR), die Finanzinformationen (Teil 7A CRR) und die Offenlegung durch Institute (Teil 8 CRR) sowie des Kapitels 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 nicht mehr auf Einzelinstitutsebene erfüllen. Die Genehmigung enthält zudem die Freistellung auf Einzelinstitutsebene gemäß § 2a Abs. 2 KWG i. V. m. Art. 7 CRR von den Anforderungen gemäß § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2, und 3 lit. b) und c) KWG bezüglich der Risikocontrolling-Funktion hinsichtlich des Managements von Risiken mit Ausnahme des Liquiditätsrisikos. Eine regulatorische Meldung der Liquiditätskennziffern findet für die HVB Group nicht statt, daher werden diese Kennzahlen in diesem Bericht unverändert für das Einzelinstitut nach HGB dargestellt.

Allgemeine Grundsätze der Offenlegung

Die Veröffentlichung des Offenlegungsberichts erfolgt gemäß den zuvor genannten und zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III-Regelwerks (CRR II, CRD V, KWG). Diese werden ergänzt um zum Berichtsstichtag in Kraft getretene bzw. im Rahmen der Offenlegung anzuwendende technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS), technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) bzw. EBA-Leitlinien (Guidelines) und Empfehlungen (Recommendations). ITS und RTS werden von der EBA ausgearbeitet und der EU-Kommission zur Annahme vorgelegt. Das Europäische Parlament und der Rat können innerhalb einer bestimmten Frist gegen jeden von der EU-Kommission erlassenen technischen Regulierungsstandard Einspruch erheben. Falls nach Ablauf der Einspruchsfrist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwand erhoben haben (bei RTS), werden die Standards im Anschluss in Form von Delegierten Verordnungen, Durchführungsverordnungen oder Beschlüssen von der EU-Kommission erlassen, im Amtsblatt der EU veröffentlicht und treten an dem darin genannten Datum in Kraft. Leitlinien und Empfehlungen werden ausschließlich von der EBA publiziert. Anders als RTS und ITS sind diese rechtlich grundsätzlich nicht unmittelbar verbindlich. Ihnen kommt jedoch u.a. über den „Comply-or-Explain“-Modus, welchem die Aufsichtsbehörden bei Nichtanwendung unterliegen, eine faktische Bindung auch für jedes Institut zu (Artikel 16 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010). Die Europäische Zentralbank (EZB) wendet die Leitlinien und Empfehlungen als Bestandteil der vom SSM (einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus) entwickelten Standards an.

Die Häufigkeit der Offenlegung von Angaben ist in den zum 28. Juni 2021 in Kraft getretenen aktualisierten Artikeln 433 und 433a Absatz 1 CRR II geregelt. So hat die HVB als großes Institut und großes Tochterunternehmen (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 146, 147 CRR II) in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1 CRR II sowie Artikel 45i BRRD II folgende Angaben jährlich zu veröffentlichen:

- Offenlegung der Vergütungspolitik: Artikel 450 CRR II; separate Berichterstattung
- Offenlegung der Rangfolge der Gläubiger: Artikel 45i Absatz 3 Buchstabe b BRRD II

Folgende Angaben sind halbjährlich zu veröffentlichen:

- Offenlegung der internen Verlustabsorptionsfähigkeit: Artikel 45i Absatz 3 Buchstaben a, b und c BRRD II;
- Offenlegung von Eigenmitteln: Artikel 437 Buchstabe a CRR II;
- Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen: Artikel 438 Buchstabe e CRR II;
- Offenlegung von antizyklischen Kapitalpuffern: Artikel 440 CRR II;
- Offenlegung des Kredit- und des Verwässerungsrisikos: Artikel 442 Buchstaben c, e, f und g CRR II;
- Offenlegung der Verschuldungsquote: Artikel 451 Absatz 1 Buchstaben a und b CRR II;
- Offenlegung von Liquiditätsanforderungen: Artikel 451a Absatz 3 CRR II;
- Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungsstechniken: Artikel 453 Buchstaben f bis j CRR II

2. Vorbemerkungen

Folgende Angaben sind quartalsweise zu veröffentlichen:

- Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen: Artikel 438 Buchstaben d und h CRR II;
- Offenlegung von Liquiditätsanforderungen: Artikel 451a Absatz 2 CRR II

Analog zur jährlichen Offenlegung erfolgen die viertel- und halbjährlichen Veröffentlichungen des Offenlegungsberichts gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen und zwischenzeitlich überarbeiteten aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III-Regelwerks (CRR II, CRD V, KWG). Diese Anforderungen werden ergänzt um zum Berichtsstichtag in Kraft getretene bzw. im Rahmen der Offenlegung anzuwendende technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS), technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) bzw. EBA-Leitlinien (Guidelines) und Empfehlungen (Recommendations).

Am 28. Juni 2021 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III CRR II genannten Informationen sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards der BRRD II im Hinblick auf die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Kraft getreten.

Die Offenlegung erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 434 Abs. 1 CRR II elektronisch in einem einzigen Medium bzw. an einer einzigen Stelle. Nach Artikel 431 Abs. 3 CRR II hat Herr Ljubisa Tesic in seiner Funktion als Chief Financial Officer (CFO) der HVB schriftlich bescheinigt, dass die nach Teil 8 CRR II vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen wurden. Die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren, die die HVB anwendet, um den Offenlegungspflichten nachzukommen, sind die Überprüfung der Offenlegungsinhalte mittels der im internen Kontrollsystem (IKS) dokumentierten Prozesse und die Abstimmung mit den bankaufsichtlichen Meldungen FINREP (Financial Reporting) und COREP (Common Reporting) sowie den veröffentlichten Abschlüssen der HVB.

Offenlegungsanforderungen gemäß § 26a KWG

Zusätzlich zu den Angaben gemäß Teil 8 der CRR II sind weitere Angaben gemäß § 26a KWG darzustellen. Hierzu zählen die rechtliche und die organisatorische Struktur sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gruppe.

Rechtliche Struktur

Informationen hinsichtlich der rechtlichen Struktur finden sich im Kapitel „2. Vorbemerkung“ im Abschnitt „Die UniCredit Bank GmbH“.

Organisation der Leitung und Kontrolle

Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung ist seit dem Formwechsel in eine GmbH das Leitungsorgan der HVB. Es gelten die Regelungen des GmbH-Gesetzes für die Leitung der Gesellschaft. Im Rahmen ihrer Leitungsfunktion ist die Geschäftsführung insbesondere zuständig für die Unternehmensplanung, die strategische Ausrichtung des Unternehmens und sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling. Sie berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über relevante Fragen, insbesondere der Unternehmensplanung und der strategischen Weiterentwicklung, über den Gang der Geschäfte, die Lage der Gesellschaft und der Tochterunternehmen einschließlich der Risikolage sowie über wesentliche Fragen der Compliance. Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsleitung und für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der HVB. Die jeweiligen Ressortzuständigkeiten in der Geschäftsführung der HVB sind in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, welcher Bestandteil der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist.

2. Vorbemerkungen

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regelt darüber hinaus insbesondere die der Gesamtgeschäftsführung vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die Voraussetzungen für Beschlussfassungen und die erforderlichen Beschlussmehrheiten.

Der Aufsichtsrat der HVB besteht aus zwölf Mitgliedern und ist paritätisch mit Vertretern der Arbeitnehmer:innen und Anteilseigner besetzt. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Führung der Geschäfte zu überwachen und sie regelmäßig zu beraten. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, welche insbesondere die nähere Ausgestaltung der Arbeit im Aufsichtsrat, die Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben sowie die Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden festlegt. Darüber hinaus ist in der Geschäftsordnung geregelt, dass bestimmte Arten von Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Im Berichtszeitraum ergaben sich folgende Veränderungen im:

Aufsichtsrat

Herr Thomas Schöner ist als Arbeitnehmervertreter mit Wirkung zum Ablauf des 30. April 2024 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Ihm folgte mit Wirkung ab 17. Juni 2024 Frau Sonia Nassar durch gerichtliche Bestellung. Mit Wirkung zum Ablauf des 31. Oktober 2024 ist Frau Dr. Claudia Mayfeld als Anteilseignervertreterin aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Ihr folgte mit Wirkung ab 1. November 2024 Frau Sabine Heimbach.

Geschäftsleitung

Als neue Mitglieder der Geschäftsführung übernahmen mit Wirkung ab 1. März 2024 Frau Georgiana Lazar-O'Callaghan das neu gegründete Ressort People & Culture und Herr René Babinsky das Ressort Private Clients, mit Wirkung ab 1. April 2024 Herr Marco Iannaccone das Ressort Client Solutions sowie Herr Pierpaolo Montana das Ressort Risk Management als Chief Risk Officer.

Mit Wirkung ab 1. Juli 2024 wurde das Ressort Corporates in die Ressorts Large Corporates und Small and Medium Corporates aufgeteilt, die von Frau Marion Bayer-Schiller bzw. Herrn Martin Brinckmann als neue Mitglieder der Geschäftsführung übernommen wurden.

Frau Monika Rast ist mit Wirkung zum Ablauf des 29. Februar 2024, Herr Dr. Jürgen Kullnigg mit Wirkung zum Ablauf des 31. März 2024 und Herr Jan Kupfer mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2024 aus der Geschäftsführung ausgeschieden.

Gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG müssen Institute darüber hinaus auf konsolidierter Basis, aufgeschlüsselt nach Mitgliedsstaaten der EU und Drittstaaten, in denen die Institute über Niederlassungen verfügen, eine sogenannte länderbezogene Berichterstattung (Country By Country Reporting) veröffentlichen. Im Rahmen dieses separaten Reportings sind unter anderem die Firmenbezeichnungen, die Art der Tätigkeiten und die geografische Lage der Niederlassungen, Gewinn oder Verlust vor Steuern oder auch die Steuern auf Gewinn oder Verlust offenzulegen. Da die HVB in den Konzernabschluss der UniCredit einbezogen ist, welche als Mutterunternehmen auch den Anforderungen der CRD V unterworfen ist, besteht keine Verpflichtung für die HVB diese Angaben eigenständig zu veröffentlichen (§ 26a Abs. 1 Satz 3 KWG).

Abschließend regelt § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG, dass Institute in ihrem Jahresbericht die Kapitalrendite, berechnet als Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme, offenlegen müssen. Zum 31. Dezember 2024 beträgt diese 0,66%.

2. Vorbemerkungen

Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR II auf konsolidierter Ebene durch die UniCredit

Teil 8 der CRR II sieht darüber hinaus Offenlegungsanforderungen vor, die auf Ebene der übergeordneten Mutter zu veröffentlichen sind.

Da die HVB und auch die HVB Group in die gruppenbezogene Offenlegung der UniCredit Gruppe als Mutterinstitut einbezogen sind und sich der Offenlegungsumfang für große Tochterunternehmen nach Artikel 13 CRR II bestimmt, sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Artikel 13 CRR II einige Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der CRR II in diesem Bericht nicht enthalten. Hierzu zählen unter anderem Angaben zu Risikomanagementzielen und –politik (Artikel 435 CRR II), Informationen zum Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 CRR II) oder aber auch Angaben zum Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 CRR II).

Die Offenlegung auf konsolidierter Basis, u.a. der gemäß vorstehendem Absatz von der HVB im Rahmen dieses Offenlegungsberichts nicht vorgenommenen Angaben, erfolgt ausschließlich durch die UniCredit als übergeordnetes Mutterunternehmen der HVB. Diesbezügliche Veröffentlichungen der UniCredit Gruppe können auf der Internetseite der UniCredit (www.unicreditgroup.eu) unter „Investors“ > „Financial Reporting“ (für das Country By Country Reporting) abgerufen werden.

Anmerkungen und Erläuterungen

In diesem Bericht können sich bei Summenbildungen geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungen ergeben.

Alle Betragsangaben, sofern nicht anders angegeben, erfolgen in Millionen Euro (Mio €).

Grundsätzlich erfolgt die Veröffentlichung dieses Berichts unter Berücksichtigung des Geschäftsberichts der HVB Group und des Jahresabschlusses der HVB zum 31. Dezember 2024, des Halbjahresfinanzberichts der HVB Group zum 30. Juni 2024, des Datenbestands für die bankaufsichtliche Meldung zu den Eigenmitteln, den Eigenmittelanforderungen und der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) der HVB Group (das heißt COREP-Meldung, sofern nicht anders angegeben) sowie des Datenbestands aus dem Financial Reporting Framework (das heißt FINREP-Meldung) zum Berichtsstichtag. Die Veröffentlichung der Liquiditätsanforderungen entsprechen den Werten auf Einzelbasis (UniCredit Bank GmbH = HVB) nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). In einigen wenigen Fällen können sich diese Daten aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen finaler Erstellung bzw. Verabschiedung, der Veröffentlichung der genannten Berichte und der Abgabe der aufsichtsrechtlichen Meldungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden zum oben genannten Berichtsstichtag unterscheiden.

Sofern in einer der nachfolgenden Tabellen Daten sowohl für den aktuellen als auch für einen vorangegangenen Berichtsstichtag angegeben werden, gilt der vorangegangene Berichtsstichtag (bzw. Berichtszeitraum) immer entsprechend der für die Tabelle geltenden Häufigkeit der Offenlegung.

Eine Prüfung der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

3. Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR II)

Die Tabelle „EU KM1 – Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR II)“ enthält eine Übersicht im Zeitablauf mit den wesentlichen Kennzahlen und Anforderungen, die von der HVB Group zu erfüllen sind.

Tabelle 1: EU KM1 Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR II)

	a	b	c	d	e	
	31.12.2024	30.9.2024	30.6.2024	31.3.2024	31.12.2023	
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	15.733	15.867	15.821	15.884	15.864
2	Kernkapital (T1)	17.433	17.567	17.521	17.584	17.564
3	Gesamtkapital	18.687	18.849	18.887	18.954	18.935
Risikogewichtete Positionsbeträge						
4	Gesamtrisikobetrag	66.168	66.444	68.044	69.662	69.767
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	23,78%	23,88%	23,25%	22,80%	22,74%
6	Kernkapitalquote (%)	26,35%	26,44%	25,75%	25,24%	25,18%
7	Gesamtkapitalquote (%)	28,24%	28,37%	27,76%	27,21%	27,14%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,75%	1,75%	1,75%	1,75%	1,75%
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,98%	0,98%	0,98%	0,98%	0,98%
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,31%	1,31%	1,31%	1,31%	1,31%
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	9,75%	9,75%	9,75%	9,75%	9,75%
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,74%	0,75%	0,77%	0,72%	0,69%
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,13%	0,13%	0,13%	0,13%	0,13%
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	4,11%	4,12%	4,15%	4,10%	4,07%
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,86%	13,87%	13,90%	13,85%	13,82%
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	18,29%	18,40%	17,77%	17,32%	17,10%
Verschuldungsquote						
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	306.110	k.A.	312.308	k.A.	310.428
14	Verschuldungsquote (%)	5,70%	k.A.	5,61%	k.A.	5,66%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00%	k.A.	0,00%	k.A.	0,00%
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00%	k.A.	0,00%	k.A.	0,00%
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	k.A.	3,00%	k.A.	3,00%
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00%	k.A.	0,00%	k.A.	0,00%
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	k.A.	3,00%	k.A.	3,00%

3. Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR II)

	a	b	c	d	e	
	31.12.2024	30.9.2024	30.6.2024	31.3.2024	31.12.2023	
Liquiditätsdeckungsquote ¹⁾						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	60.187	60.268	59.388	60.738	61.873
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	70.728	69.906	69.444	69.498	68.921
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	27.817	27.318	27.420	27.651	27.091
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	42.911	42.589	42.024	41.847	41.830
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	140%	142%	141%	145%	148%
Strukturelle Liquiditätsquote ¹⁾						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	180.679	k.A.	180.905	k.A.	184.880
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	159.711	k.A.	160.085	k.A.	156.010
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	113,1%	k.A.	113,0%	k.A.	118,5%

¹⁾ Die hier dargestellten Werte entsprechen Werten auf Einzelbasis (UniCredit Bank GmbH = HVB) nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB)

Wenn nicht anders gekennzeichnet, entsprechen die dargestellten Werte auf teilkonsolidierter Basis (HVB mit ihren aufsichtsrechtlich konsolidierten Töchtern = HVB Group) nach den IFRS-Rechnungslegungsvorschriften. Die mit "k.A." (keine Angabe) gekennzeichneten Informationen werden halbjährlich offengelegt.

4. MREL (Artikel 45 (i) BRRD II)

Banken in der europäischen Union sind zu jeder Zeit verpflichtet, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL – Minimum requirement on eligible liabilities and own funds) zu erfüllen, um eine ausreichende Verlustabsorptionsfähigkeit zu gewährleisten.

Die Offenlegung ist in der Richtlinie (EU) 2019/879 in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten (BRRD – Bank Recovery and Resolution Directive) sowie in der entsprechenden Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten geregelt.

Als EU- sowie anderweitig systemrelevantes Institut ist die HVB nicht von der Offenlegung von internen TLAC-Informationen in Spalte b der nachfolgenden Tabelle betroffen.

Tabelle 2: EU ILAC - Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI

	a	b	c
	Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	Nicht-EU-G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	Qualitative Angaben
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene			
EU-1	Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)		N
EU-2	Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)		
EU-2a	Unterliegt das Unternehmen einer internen MREL? (J/N)		J
EU-2b	Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)		K
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten			
EU-3	Hartes Kernkapital (CET1)	15.733	NA
EU-4	Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	1.700	NA
EU-5	Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	1.253	NA
EU-6	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	18.687	NA
EU-7	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	2.751	NA
EU-8	davon gewährte Garantien	—	
EU-9a	(Anpassungen)	—	NA
EU-9b	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	21.438	NA
Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
EU-10	Gesamtrisikobetrag (TREA)	66.168	NA
EU-11	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)	306.110	NA
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten			
EU-12	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA	32,40%	NA
EU-13	davon gewährte Garantien	0,00%	
EU-14	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM	7,00%	NA
EU-15	davon gewährte Garantien	0,00%	
EU-16	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht	5,54%	NA
EU-17	Institutspezifische kombinierte Kapitalpufferanforderung		NA
Anforderungen			
EU-18	Anforderung als prozentualer Anteil am TREA	26,86%	NA
EU-19	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	0,00%	
EU-20	Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM	6,00%	NA
EU-21	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	0,00%	
Zusatzinformationen			
EU-22	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		NA

4. MREL (Artikel 45 (i) BRRD II)

Tabelle 3: EU TLAC2b: Rangfolge der Gläubiger – Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist

		Insolvenzrangfolge										Summe von 1 bis n
		1	2	3	3	5	11	12	12	13	13	
		(rangniedrigster)									(ranghöchster)	
		Abwicklungs- einheit	Abwicklungs- einheit	Abwicklungs- einheit	Sonstige	Abwicklungs- einheit	Sonstige	Abwicklungs- einheit	Sonstige	Abwicklungs- einheit	Sonstige	
1	In der EU: leeres Feld											
2	Beschreibung des Rangs in der Insolvenz (Freitext)	Instrumente des harten Kernkapitals	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	Instrumente des Ergänzungs kapitals	Instrumente des Ergänzungs kapitals	Gesellschaft erdarlehen	Senior non-preferred Verbindlich keiten	Sonstige Forderungen der Insovenzglä ubiger	Sonstige Forderungen der Insovenzglä ubiger	Nicht gedeckte, aber bevorrechtigt e Einlagen	Nicht gedeckte, aber bevorrechtigt e Einlagen	
3	In der EU: leeres Feld											
4	In der EU: leeres Feld											
5	In der EU: leeres Feld											
6	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der internen MREL	2.407	1.700	1.044	53	2.750	—	—	—	—	—	7.955
7	davon Restlaufzeit ≥ 1 Jahr < 2 Jahre	—	—	—	—	1.000	—	—	—	—	—	1.000
8	davon Restlaufzeit ≥ 2 Jahr < 5 Jahre	—	—	—	53	1.750	—	—	—	—	—	1.803
9	davon Restlaufzeit ≥ 5 Jahre < 10 Jahre	—	—	1.044	—	—	—	—	—	—	—	1.044
10	davon Restlaufzeit ≥ 10 Jahre, unter Ausschluss von Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	davon Wertpapiere ohne bestimmte Fälligkeit	2.407	1.700	—	—	—	—	—	—	—	—	4.107

5. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)

Die Berechnung der Eigenmittel wird auf Basis des Teil 2 der CRR II, anzuwendender technischer Standards sowie des KWG und der SolvV durchgeführt.

Die im März 2021 veröffentlichte Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 legt einheitliche Muster (sogenannte Templates) fest. Mit deren Hilfe soll ein detaillierter Überblick über die Kapitalposition der Institute bzw. ein ausreichend detailliertes Bild der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente eines Instituts vermittelt werden.

Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten

Die Planung und das Monitoring der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung der HVB Group erfolgen unter Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen anhand der nachfolgend genannten Kapitalquoten, für deren Steuerung im Rahmenwerk der HVB Group zum Risikoappetit interne Ziel-, Schwellen- und Limitwerte festgelegt sind:

- Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio): Verhältnis aus hartem Kernkapital zum Gesamtrisikobetrag (gesamte Risikoaktiva)
- Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio): Verhältnis aus Eigenmitteln zum Gesamtrisikobetrag

Nach Artikel 92 CRR II ist in 2024 unverändert im Vergleich zum Vorjahr eine harte Kernkapitalquote von mindestens 4,5% zuzüglich der nachfolgend genannten Kapitalpuffer und eine Kernkapitalquote von mindestens 6,0% einzuhalten. Ferner gilt eine einzuhaltende Gesamtkapitalquote von 8,0%.

Der Kapitalerhaltungspuffer ist gesetzlich gemäß § 10c KWG auf 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II fixiert und wurde ab dem 1. Januar 2016 stufenweise eingeführt. Seit dem 1. Januar 2019 beträgt der Kapitalerhaltungspuffer 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II.

Mit Ausnahme des Kapitalerhaltungspuffers müssen alle anderen Kapitalpuffer von der Aufsicht festgesetzt werden. Sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Risiken, die sie adressieren, als auch hinsichtlich der Bandbreite ihrer möglichen Höhe.

Seit dem 1. Januar 2016 ist ebenfalls der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer gemäß § 10d KWG vorzuhalten. Er ergibt sich als Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts befinden, gelten. Zum Berichtsstichtag betrug die Pufferquote 0,735%. Die offenzulegenden Informationen in Bezug auf die Einhaltung des antizyklischen Kapitalpuffers gemäß Artikel 440 CRR II können dem Kapitel „Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR II)“ entnommen werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat mit Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2022 den antizyklischen Kapitalpuffer mit Wirkung zum 1. Februar 2022 von 0% auf 0,75% der Risikoaktiva auf inländische Risikopositionen erhöht. Des Weiteren wurde ein sektoraler Systemrisikopuffer von 2,0% der Risikoaktiva auf mit Wohnimmobilien besicherte Kredite eingeführt. Beide Kapitalpuffer sind seit 1. Februar 2023 einzuhalten. Mit diesen Maßnahmen verfolgt die BaFin eine vorbeugende Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bankensektors. Damit steigen die Kapitalanforderungen an die Banken. In Folge der soliden Kapitalausstattung liegen die Kapitalquoten der HVB Group auch unter Berücksichtigung der beiden genannten Maßnahmen weiter deutlich über den Mindestkapitalanforderungen.

5. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)

Die HVB ist als anderweitig systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft und hat mit Schreiben der BaFin vom 27. November 2024 weiterhin einen zusätzlichen Kapitalpuffer von 0,75% gemäß § 10g KWG auf unterkonsolidierter Ebene vorzuhalten. Dabei handelt es sich um den sogenannten Puffer für anderweitig systemrelevante Institute.

Die in der CRR II vorgeschriebene aufsichtsrechtliche Gesamtkapitalquote gibt das prozentuale Verhältnis zwischen den nach Teil 2 CRR II ermittelten Eigenmitteln und der gemäß Artikel 92 Abs. 3 CRR II ermittelten Summe des Gesamtrisikobetrags wieder.

Eine Übersicht mit den aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten ist in Kapitel „Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR II)“ enthalten.

Offenlegung spezifischer Eigenmittelelemente (Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II)

Die CRR II sieht an dieser Stelle eine gesonderte Offenlegung der Art und Beträge insbesondere der folgenden Elemente vor (siehe Tabelle „EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)“):

- Alle nach den Artikeln 32 bis 35 CRR II angewandten Korrekturposten, hierunter zählen aufsichtsrechtliche Korrekturposten für verbrieftete Aktiva (Artikel 32 CRR II – vgl. Zeile 13), Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme und Wertänderungen eigener Verbindlichkeiten (Artikel 33 CRR II – vgl. Zeilen 11 und 14), zusätzliche Bewertungsanpassungen aus den Anforderungen einer vorsichtigen Bewertung des Handelsbuchs (Artikel 34, 105 CRR II – vgl. Zeile 7) sowie aus der Zeitwertbilanzierung resultierende nicht realisierte Gewinne und Verluste (Artikel 35 CRR II).
- Alle nach den Artikeln 36, 56 und 66 CRR II vorgenommenen Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals (vgl. regulatorische Anpassungen in den Zeilen 7 bis 27a), des zusätzlichen Kernkapitals (Zeilen 30 bis 35) bzw. des Ergänzungskapitals (Zeilen 52 bis EU-56b).

Nicht im Einklang mit den Artikeln 47, 48, 56, 66 und 79 CRR II abgezogene Posten liegen nicht vor. Die Offenlegung erfolgt auf Basis der Templates gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 und berücksichtigt dabei auch die zusätzlich offenzulegenden Informationen über Eigenmittel nach Artikel 492 Abs. 4 CRR II.

Die harte Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio) der HVB Group zum Berichtsstichtag liegt bei 23,8%; die Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio) der HVB Group zum Berichtsstichtag liegt bei 26,3%. Die Eigenmittel bzw. Gesamtkapitalquote der HVB Group liegt bei 28,2%. Die bankaufsichtsrechtlichen Quoten der HVB Group liegen (nach CRR II unter Berücksichtigung des phase-in und Übergangsbestimmungen) deutlich über den oben genannten gesetzlichen Mindestanforderungen.

Im Ergebnis erfüllt die HVB Group sowohl die regulatorischen Anforderungen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben, als auch die von der EZB im Rahmen des SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) vorgegebene Mindestkapitalquote.

5. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)

Tabelle 4: EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)

	(a) BETRÄGE	(b) Quelle nach Referenznummern/ buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	
	31.12.2024		
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio ¹	12.199	E, F
	davon: Art des Instruments 1	2.407	E
2	Einbehaltene Gewinne	4.559	H
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	- 640	H
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	—	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	—	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	—	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden ²	57	G
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	16.175	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	- 116	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	- 33	A
9	Entfällt.		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	- 3	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	- 6	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	- 7	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	—	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	26	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	- 28	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	—	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	—	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ³	—	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ⁴	—	
20	Entfällt.		
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	- 5	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag) ⁵	—	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	- 4	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	- 1	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag) ⁶	—	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65% liegt (negativer Betrag) ⁷	—	

5. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)

		(a) BETRÄGE	(b) Quelle nach Referenznummern/ buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
		31.12.2024	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	—	
24	Entfällt.		
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	—	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	—	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	—	
26	Entfällt.		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	—	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	- 269	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	- 442	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	15.733	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.700	D
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	1.700	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	—	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	—	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	—	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	—	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	—	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	—	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	1.700	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	—	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	—	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ⁸	—	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ⁹	—	
41	Entfällt.		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	—	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	—	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	—	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	1.700	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	17.433	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.098	C
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	—	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	—	

5. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)

		(a)	(b)
		BETRÄGE	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
		31.12.2024	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	—	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	—	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	—	
50	Kreditrisikoanpassungen	157	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	1.255	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anforderungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) ¹⁰	- 2	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	—	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ¹¹	—	
54a	Entfällt.		
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ¹²	—	
56	Entfällt.		
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	—	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	—	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	- 2	
58	Ergänzungskapital (T2)	1.253	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	18.687	
60	Gesamtrisikobetrag	66.168	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	23,8%	
62	Kernkapitalquote	26,3%	
63	Gesamtkapitalquote	28,2%	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	9,60%	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50%	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,74%	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0,13%	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	0,75%	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	0,98%	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	18,29%	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			
69	Entfällt.		
70	Entfällt.		
71	Entfällt.		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	535	

5. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)

		(a) BETRÄGE	(b) Quelle nach Referenznummern/ buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
		31.12.2024	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	74	
74	Entfällt.		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65%, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	631	B
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) ¹³	—	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	—	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	157	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	266	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	—	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	—	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	—	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	—	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	—	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	—	

Nachfolgend werden zu einzelnen spezifischen Eigenmittelelementen weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 13) gegeben:

- 1 Die Position setzt sich zusammen aus Stammkapital in Höhe von 2.407 Mio € und der Kapitalrücklage in Höhe von 9.791 Mio €. Der für die Gewinnverwendung maßgebende Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2024 im Jahresabschluss der HVB beläuft sich auf 1.920 Mio €. Der Gesellschafterversammlung schlagen wir vor zu beschließen, den Bilanzgewinn in Höhe von 1.920 Mio € an die UniCredit S.p.A. (UniCredit), Mailand, Italien, auszuschütten.
- 2
- 3 Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller Positionen in Kapitalinstrumenten an Unternehmen der Finanzbranche, an denen keine wesentliche Beteiligung besteht, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 72).
- 4 Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 73).
- 5 Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme der qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors unterhalb von 60% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts. Keine qualifizierte Beteiligung überschreitet 15% der anrechenbaren Eigenmittel.
- 6 Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller latenten Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren, verringert um entsprechende Steuerschulden, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 75).
- 7 Zum Berichtszeitpunkt lag die Summe aus nicht in Abzug gebrachten Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält und nicht in Abzug gebrachten, von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüchen, welche aus temporären Differenzen resultieren, unter dem für einen Kapitalabzug maßgeblichen Schwellenwert von 17,65% des harten Kernkapitals.
- 8 Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.

5. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)

- 9 Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
- 10 Die Position umfasst sowohl tatsächlich gehaltene Positionen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen, als auch eventuelle Verpflichtungen zum Rückkauf solcher Instrumente.
- 11 Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.
- 12 Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
- 13 Die HVB sieht von einer dauerhaften Anrechnung der auf das Ergänzungskapital anrechenbaren Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt, ab.

Informationen gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) bis (f) CRR II

Eine Offenlegung der Überleitungsrechnung zwischen aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln und der Bilanz gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II (siehe Tabelle „EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)“) sowie die Offenlegung aller spezifischen Eigenmittelelemente, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln gemäß Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR II, auf Basis der Vorgaben und Templates der Verordnung (EU) 2021/637, erfolgt in diesem Kapitel (siehe Tabelle „EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)“) zweimal jährlich zum jeweiligen Halbjahres- und Jahresresultimo.

Eine Offenlegung der Beschreibung der Hauptmerkmale und der vollständigen Bedingungen für sämtliche Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals (vgl. Artikel 437 Abs. 1 (b) und (c) CRR II) erfolgt zum Jahresresultimo.

Tabelle 5: EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)

	a)	b)	c)
	Bilanz in veröffentli- chem Abschluss	Im aufsichtlichen Konsolidierungs- kreis	Verweis zur Tabelle CC1
31.12.2024			
Aktiva - Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
Barreserve	6.905	6.903	
Handelsaktiva	68.356	68.356	
Finanzielle Vermögenswerte aFVtPL	2.463	2.447	
Finanzielle Vermögenswerte aFVtOCI	13.896	13.896	
Forderungen an Kreditinstitute	24.219	24.219	
Forderungen an Kunden	162.565	162.608	
Hedging Derivate	7.851	7.851	
Hedgeanpassungsbetrag von gesicherten Grundgeschäften im Portfolio Fair Value Hedge	- 58	- 58	
At-Equity bewertete Anteile an assoziierten Unternehmen und at-Equity bewertete Joint Ventures	17	—	
Sachanlagen	1.892	1.892	
Investment Properties	179	93	
Immaterielle Vermögenswerte	39	39	A
Ertragssteueransprüche	771	768	B
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	180	104	

5. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)

Sonstige Aktiva	955	959	
Gesamtaktiva	290.230	290.077	
Passiva - Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.476	30.476	C
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	142.609	142.630	
Verbriefte Verbindlichkeiten	33.584	33.584	C
Handelsspassiva	48.659	48.659	
Finanzielle Verbindlichkeiten aFVtPL	3.563	3.563	
Hedging Derivate	10.370	10.370	
Hedgeanpassungsbetrag von gesicherten Grundgeschäften im Portfolio Fair Value Hedge	- 3.452	- 3.452	
Ertragssteuerverpflichtungen	1.340	1.309	
Verbindlichkeiten von zur Veräußerung gehaltenen Veräußerungsgruppen	—	—	
Sonstige Passiva	1.631	1.600	
Rückstellungen	1.557	1.544	
Eigenkapital	19.893	19.794	
Auf den Anteilseigner der UniCredit Bank GmbH entfallendes Eigenkapital	18.203	18.094	
- Gezeichnetes Kapital	2.407	2.407	E
- Kapitalrücklage	9.791	9.791	F
- Andere Rücklagen	4.131	3.965	H
- Währungsrücklage	28	28	H
- Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten	- 74	- 74	H
- Bilanzgewinn	1.920	1.977	G
Zusätzliche Eigenkapitalinstrumente	1.700	1.700	D
Anteile in Fremdbesitz	- 10	—	
Gesamtpassiva	290.230	290.077	

Zusammensetzung der Eigenmittel

Nachfolgend werden hinsichtlich der Eigenmittelstruktur der HVB einige grundlegende Erläuterungen gegeben.

Die dargestellten spezifischen Eigenmittelelemente der HVB setzen sich dabei aus dem Kernkapital (Tier 1) und dem Ergänzungskapital (Tier 2) zusammen und werden auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses ausgewiesen. Aus Tier 1 und Tier 2 resultiert das aufsichtsrechtliche Gesamtkapital (Eigenmittel).

Hartes Kernkapital (CET1), zusätzliches Kernkapital (AT1) und Kernkapital (Tier 1)

Das Tier 1 gemäß Artikel 25 CRR II besteht aus dem harten Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1) gemäß Artikel 26 ff. CRR II und dem zusätzlichen Kernkapital (Additional Tier 1, AT1) gemäß Artikel 51 ff. CRR II.

Das CET1 beinhaltet zum Stichtag 31. Dezember 2024 das Stammkapital der HVB in Höhe von 2.407 Mio € und ist eingeteilt in 802.383.672 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 802.383.672 im Nennbetrag von jeweils 3,00 €. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der UniCredit S.p.A. gehalten. Die Stammeinlagen werden durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, UniCredit Bank AG mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 42148, gemäß Formwechselbeschluss vom 11. Dezember 2023 erbracht. Das Vermögen der UniCredit Bank AG ist nach Eintragung des Formwechsels Vermögen der Gesellschaft.

5. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)

Darüber hinaus sind im CET1 sonstige anrechenbare Rücklagen in Höhe von 13.768 Mio € berücksichtigt. Diese umfassen neben der Kapitalrücklage (als das mit dem ausgegebenen Stammkapital verbundene Agio) auch die durch jährliche partielle Thesaurierung des Jahresüberschusses einbehaltenen Gewinne (Gewinnrücklagen) sowie den Gewinn aus 2024, der nicht ausgeschüttet wird. Darüber hinaus sind das kumulierte sonstige Ergebnis und andere Rücklagen enthalten.

Die HVB hat im September 2020 Kapitalinstrumente emittiert, die zu den Instrumenten des AT1 zählen.

Das Kernkapital wird im Anschluss um die gemäß Artikel 36 CRR II bzw. das AT1 um die gemäß Artikel 56 CRR II zu berücksichtigenden regulatorischen Anpassungen in Form von Korrekturposten und Abzügen gekürzt. Hinsichtlich weiterer Details zu diesen regulatorischen Anpassungen wird auf die Tabelle „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2024 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)“ und „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31. Dezember 2024 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)“ im Anhang zu diesem Bericht verwiesen.

Ergänzungskapital (Tier 2)

Das Tier 2 der HVB gemäß Artikel 62 CRR II besteht hauptsächlich aus anrechenbaren längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten (vor allem Schuldscheindarlehen und Inhaberschuldverschreibungen) in Höhe von 1.098 Mio €, die im Wesentlichen von institutionellen Investoren gehalten werden. Abzugsposten vom Ergänzungskapital nach Artikel 66 CRR II bestehen per Berichtsstichtag in Höhe von 2 Mio €.

Unter der Position „Nachrangige Verbindlichkeiten“ werden Verbindlichkeiten ausgewiesen, die im Falle der Insolvenz oder der Liquidation erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden und darüber hinaus die weiteren Voraussetzungen des Artikels 63 CRR II erfüllen. Gemäß Artikel 64 CRR II soll die Anrechenbarkeit in den letzten fünf Jahren vor Fälligkeit stetig, in Abhängigkeit der in Tagen berechneten Restlaufzeit linear abnehmend, ermittelt werden.

Hinsichtlich weiterer Details zu diesen regulatorischen Anpassungen wird auf die Tabelle „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2024 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)“ im Anhang zu diesem Bericht verwiesen.

Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Hauptmerkmale (Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II)

Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II sieht eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von der HVB begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals vor. Diese Offenlegung erfolgt im Anhang zu diesem Bericht (siehe Tabellen „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2024 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)“, „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31. Dezember 2024 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)“ und „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2024 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)“).

5. Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)

Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Vollständige Bedingungen (Artikel 437 Abs. 1 (c) CRR II)

Neben der systematischen Auflistung und Beschreibung der Hauptmerkmale der von der HVB begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals sieht die CRR II vor, dass die Institute für sämtliche dieser Instrumente auch die vollständigen Bedingungen offenlegen.

Die vollständigen Bedingungen in Form eines Verweises für die durch die HVB begebenen Instrumente finden sich im Anhang dieses Berichts (im Abschnitt Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente).

(1) Kapitalinstrument mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0086

Hierbei handelt es sich um ein von einer Schwestergesellschaft der HVB gezeichnetes nachrangiges Kapitalinstrument (nachrangige Verbindlichkeit im Sinne des Artikels 63 CRR II).

(2) Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0100, A1982_SL0101, A1982_SL0102 und A1982_SL0106

Hierbei handelt es sich um von einer Schwestergesellschaft der HVB gezeichnete nachrangige Kapitalinstrumente (nachrangige Verbindlichkeit im Sinne des Artikels 63 CRR II). Diese Instrumente wurden ursprünglich von einer Tochtergesellschaft der HVB emittiert, die im Juli 2017 auf die HVB verschmolzen wurde.

(3) Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0108

Die HVB hat Ende Juni 2020 regulatorische Eigenmittel in Form einer Ergänzungskapitalanleihe (Tier 2-Anleihe) begeben, die vollumfänglich von der UniCredit S.p.A. gezeichnet wurde. Diese ist im Bilanzposten „Verbriefte Verbindlichkeiten“ enthalten. Mit der Emission optimiert die Bank ihre Kapitalstruktur, auch vor dem Hintergrund veränderter regulatorischer Anforderungen durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA). Die nachrangige Anleihe erfüllt die Anforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR II) als Ergänzungskapital (Tier 2) und kann auch zur Erfüllung der MREL-Anforderungen (SRMR II) herangezogen werden.

(4) Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0109 und A1982_SL0110

Die HVB emittierte regulatorische Eigenmittel in der Form zweier Additional-Tier-1-Emissionen (AT1-Anleihen). Die AT1-Anleihen sind vollständig von der UniCredit S.p.A. gezeichnet. Es handelt sich um nachrangige Anleihen, die nicht besichert sind.

Gesonderte Offenlegung (Artikel 437 Abs. 1 (f) CRR II)

Weder die HVB noch die HVB Group ermitteln bzw. legen Kapitalquoten offen, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in der CRR II festgelegten Grundlage ermittelt wurden (vgl. u.a. Teil 3 der CRR II bzw. im Wesentlichen Artikel 92 CRR II). Daher besteht keine Offenlegungspflicht einer umfassenden Erläuterung der Berechnungsgrundlage für diese ggf. nicht CRR II-konform ermittelten Kapitalquoten.

6. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II)

In diesem Kapitel werden quantitative Informationen über Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 CRR II offengelegt.

Die nachfolgende Tabelle „EU OV1 Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (Artikel 438 (d) CRR II)“ stellt eine Übersicht über die gesamten RWA dar, die gemäß Artikel 92 CRR II den Nenner der risikobasierten Eigenmittelanforderungen bilden.

Tabelle 6: EU OV1 Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (Artikel 438 (d) CRR II)

		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittelanforderungen insgesamt
		a	b	c
		31.12.2024	30.9.2024	31.12.2024
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	44.214	44.707	3.537
2	Davon: Standardansatz	2.703	2.750	216
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	2.647	2.828	212
4	Davon: Slotting-Ansatz	—	—	—
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	254	254	20
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	36.819	37.644	2.946
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	5.995	6.195	480
7	Davon: Standardansatz	1.078	1.104	86
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	3.923	3.895	314
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	218	319	17
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	756	832	60
9	Davon: Sonstiges CCR	19	45	2
10	Entfällt			
11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko	2	4	—
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	4.315	4.122	345
17	Davon: SEC-IRBA	556	568	45
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	3.279	3.135	262
19	Davon: SEC-SA	479	419	38
EU 19a	Davon: 1250 %	—	—	—
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	3.340	3.097	267
21	Davon: Standardansatz	335	291	27
22	Davon: IMA	3.005	2.806	240
EU 22a	Großkredite	—	—	—
23	Operationelles Risiko	8.302	8.319	664
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	—	—	—
EU 23b	Davon: Standardansatz	429	340	34
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	7.873	7.979	630
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	1.758	1.675	141
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			
29	Gesamt	66.168	66.444	5.293

6. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II)

Für bestimmte Spezialfinanzierungs- bzw. Beteiligungsrisikopositionen sieht Artikel 438 (e) CRR II eine gesonderte Offenlegung vor. Können für Spezialfinanzierungen keine Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) geschätzt werden oder entsprechen die PD-Schätzungen nicht den Anforderungen an die Anwendung des IRB-Ansatzes (Teil 3, Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 6 CRR II), erfolgt die Risikogewichtung anhand der in Artikel 153 Abs. 5 CRR II vorgegebenen Kategorien und Risikogewichte (sogenannte RWA-Ermittlung gemäß Slotting Criteria). Sofern vorhanden, sind die Risikopositionen für jede Kategorie offenzulegen. Da sämtliche Spezialfinanzierungsrisikopositionen in den IRBA gemäß PD/LGD-Ansatz einbezogen werden, entfällt eine gesonderte Offenlegung für Spezialfinanzierungen.

Für Beteiligungen, bei denen die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Artikel 155 Abs. 2 CRR II im einfachen Risikogewichtungsansatz nach fest vorgegebenen Risikogewichten berechnet werden, erfolgt die Offenlegung für jedes der vorgegebenen Risikogewichte (190%, 290% bzw. 370%) in der nachfolgenden Tabelle „EU CR10 - Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz (Artikel 438 (e) CRR II)“.

Die übrigen Positionen enthalten diejenigen Beteiligungen, die zwar ein festes Risikogewicht erhalten, jedoch weder nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt werden noch (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes unterliegen. Dabei handelt es sich um Beteiligungen der HVB an Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital abgezogen werden, da die Beteiligungshöhe den Schwellenwert nach Artikel 48 CRR II nicht überschreitet. Stattdessen erhalten diese Positionen gemäß Artikel 48 Abs. 4 CRR II ein Risikogewicht von 250%.

Tabelle 7: EU CR10 - Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz (Artikel 438 (e) CRR II)

Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz						
	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen	Risikogewicht	Risikopositionswert	Risikogewichteter Positionsbetrag	Erwarteter Verlustbetrag
Kategorien	a	b	c	d	e	f
Positionen aus privatem Beteiligungskapital	39	—	190%	39	74	—
Börsengehandelte Beteiligungspositionen	7	—	290%	7	19	—
Sonstige Beteiligungspositionen	43	—	370%	43	160	1
Insgesamt	89	—		89	254	1

Tabelle 8: EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz (Artikel 438 (h) CRR II)

	Risikogewichteter Positionsbetrag
	a
1 Risikogewichteter Positionsbetrag am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode	40.856
2 Umfang der Vermögenswerte (+/-)	- 1.556
3 Qualität der Vermögenswerte (+/-)	358
4 Modellaktualisierungen (+/-)	—
5 Methoden und Politik (+/-)	—

6. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II)

		Risikogewichteter Positionsbetrag
		a
6	Erwerb und Veräußerung (+/-)	—
7	Wechselkursschwankungen (+/-)	188
8	Sonstige (+/-)	—
9	Risikogewichteter Positionsbetrag am Ende der Berichtsperiode	39.846

Tabelle 9: EU CCR7 – RWEA-Flussrechnungen von CCR-Risikopositionen nach der IMM (Artikel 438 (h) CRR II)

		a
		RWEA
1	RWEA am Ende des vorangegangenen Offenlegungszeitraums	3.895
2	Umfang der Vermögenswerte	- 46
3	Bonitätsstufe der Gegenparteien	21
4	Modellaktualisierungen (nur IMM)	—
5	Methodik und Regulierung (nur IMM)	—
6	Erwerb und Veräußerung	—
7	Wechselkursschwankungen	52
8	Sonstige	1
9	RWEA am Ende des aktuellen Offenlegungszeitraums	3.923

Tabelle 10: EU MR2-B - RWEA-Flussrechnung der Marktrisiken bei dem auf internen Modellen basierendem Ansatz (IMA) (Artikel 438 (h) CRR II)

		a	b	c	d	e	f	g
		VaR	SVaR	IRC	Messung des Gesamtrisikos	Sonstige	RWEAs insgesamt	Eigenmittel- anforderungen insgesamt
1	RWEAs am Ende des vorangegangenen Zeitraums	490	1.967	349	—	—	2.806	224
1a	Regulatorische Anpassungen	- 256	- 1.186	- 119	—	—	- 1.561	- 125
1b	RWEAs am Ende des vorangegangenen Quartals (Tagesende)	234	781	230	—	—	1.245	100
2	Entwicklungen bei den Risikoniveaus	122	- 167	166	—	—	121	10
3	Modellaktualisierungen/-änderungen	—	—	—	—	—	—	—
4	Methoden und Grundsätze	—	—	—	—	—	—	—
5	Erwerb und Veräußerungen	—	—	—	—	—	—	—
6	Wechselkursschwankungen	9	70	—	—	—	78	6
7	Sonstige	—	—	—	—	—	—	—
8a	RWEAs am Ende des Offenlegungszeitraums (Tagesende)	168	436	413	—	—	1.017	81
8b	Regulatorische Anpassungen	453	1.433	101	—	—	1.988	159
8	RWEAs am Ende des Offenlegungszeitraums	621	1.869	515	—	—	3.005	240

6. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR II)

Tabelle 11: EU INS1 – Versicherungsbeteiligungen (Artikel 438 CRR II)

Für Tabelle „EU INS1 – Versicherungsbeteiligungen (Artikel 438 CRR II)“ gibt es zum Berichtszeitraum 31.12.2024 keine melderelevanten Daten.

Tabelle 12: EU INS2 - Finanzkonglomerate: Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und Eigenkapitalkoeffizient (Artikel 438 CRR II)

Für Tabelle „EU INS2 - Finanzkonglomerate: Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und Eigenkapitalkoeffizient (Artikel 438 CRR II)“ gibt es zum Berichtszeitraum 31.12.2024 keine melderelevanten Daten.

ICAAP-Informationen (Artikel 438 (a) und (c) CRR II)

Die Risikotragfähigkeitsanalyse ist ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtbanksteuerung und des Prozesses zur Sicherstellung der internen Kapitaladäquanz (ICAAP) der HVB Group. Das Risikotragfähigkeitskonzept wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Im Rahmen einer Risikotragfähigkeitsanalyse stellt die HVB Group die Kapitalanforderung (das sogenannte ökonomische Kapital) dem verfügbaren Risikodeckungspotenzial (den sogenannten vorhandenen finanziellen Ressourcen) gegenüber. Ferner wird die Risikotragfähigkeitsanalyse als Bestandteil des Planungsprozesses über einen festgelegten mehrjährigen Zeitraum durchgeführt. Die Risikotragfähigkeit wird durch den Vergleich unerwarteter Verluste zu einem bestimmten Konfidenzniveau mit der Fähigkeit zur Absorption von Verlusten durch die vorhandenen finanziellen Ressourcen (Risikodeckungspotenzial) definiert. Für die Ermittlung des Risikodeckungspotenzials wird das regulatorische Kernkapital als Ausgangspunkt eingesetzt. Um eine Konsistenz zur internen Risikoquantifizierung zu bewahren, werden bestimmte Kapitalabzüge (vor allem erwartete Verluste und Verbriefungspositionen) innerhalb der Eigenkapitaldefinition an die ökonomische interne Sicht angepasst, sowie zukünftige Gewinne teilweise berücksichtigt. Um das dem ökonomischen Ansatz zugrunde liegende Zeitwertkonzept widerzuspiegeln, werden auch relevante stille Lasten und die latenten Steueransprüche, die nicht zur Deckung von Verlusten erachtet werden können, ermittelt und abgezogen. Das ökonomische Kapital bestimmt sich aus den im Rahmen einer Risikoinventur bestimmten, wesentlichen und quantifizierbaren Risikoarten der HVB Group. Darüber hinaus reflektiert das ökonomische Kapital risikoartenübergreifende Diversifikationseffekte, und setzt sich somit aus einer Aggregation und Korrelation des ökonomischen Kapitals der einzelnen Risikoarten zusammen. Im Rahmen der Risikoanalyse nutzt die HVB Group zudem makroökonomische Stresstests zur Überprüfung der Risikotragfähigkeit bei unterstellten adversen Veränderungen des volkswirtschaftlichen Umfeldes. Die zugrunde liegenden Szenarien berücksichtigen die Interdependenzen der Entwicklung von Realwirtschaft und Finanzwirtschaft über makroökonomische Faktoren.

7. Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR II)

Seit dem 1. Januar 2016 besteht in Umsetzung der CRD IV (Titel VII Kapitel 4) die Pflicht, einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer vorzuhalten. Dieser Puffer stellt ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht dar und soll dem Risiko eines unverhältnismäßigen Kreditwachstums im Bankensektor entgegenwirken. Die rechtlichen Grundlagen des Puffers bilden insbesondere die Artikel 130, 135 bis 140 der CRD V, die in § 10d KWG in Verbindung mit § 64r Abs. 5 KWG in deutsches Recht umgesetzt wurden.

Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer berechnet sich als Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3 CRR II und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts befinden, gelten. Die wesentlichen Kreditrisikopositionen bestimmen sich nach § 36 SolvV. Zum Berichtsstichtag betrug die institutsspezifische antizyklische Pufferquote für die HVB Group 0,735%.

Per 31. Januar 2022 hat die BaFin den antizyklischen Kapitalpuffer mit Wirkung zum 1. Februar 2022 von 0% auf 0,75% der Risikoaktiva auf inländische Risikopositionen erhöht. Der Kapitalpuffer ist seit dem 1. Februar 2023 einzuhalten. Die auf ausländische Risikopositionen jeweils anzuwendenden Kapitalpuffer sind in der Tabelle 14 „EU CCyB1 – Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR II)“ aufgeführt.

Institute haben neben den Hauptelementen der Berechnung, die geografische Verteilung ihrer wesentlichen Kreditrisikopositionen (siehe Tabelle „EU CCyB1 - Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR II)“) und die endgültige Höhe ihres institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Tabelle „EU CCyB2 - Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR II)“) zweimal jährlich zum jeweiligen Halbjahres- und Jahresultimo offenzulegen.

Dabei wird durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 vom 4. Juni 2014 festgelegt, wie für die Berechnung der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der Belegenheitsort der wesentlichen Kreditrisikopositionen zu ermitteln ist.

Das für Tabelle „EU CCyB2 - Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR II)“ und „EU CCyB1 - Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR II)“ festgelegte Standardformat wird durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vorgegeben.

Tabelle 13: EU CCyB2 – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR II)

		31.12.2024
1	Gesamtrisikobetrag	66.168
2	Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	0,735%
3	Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	487

7. Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR II)

Tabelle 14: EU CCyB1 - Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR II)

		a)	b)	c)		d)	e)	f)	g) h) i) j)				k)	l)	m)
		Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko		Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Verbriefungsrisikopositionen – Risikopositionswert im Anlagebuch	Risikopositionsgesamtwert	Eigenmittelanforderungen				Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)
		Risikopositionswert nach dem Standardansatz	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufspostitionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko				Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch	Insgesamt				
010	Aufschlüsselung nach Ländern														
020	Deutschland	3.469	115.465	—	138	11.682	130.754	2.503	11	97	2.611	32.636	66,83	0,75	
030	Frankreich	259	4.405	—	72	4.118	8.854	152	5	34	191	2.392	4,90	1,00	
040	Vereinigte Staaten	208	5.052	—	90	160	5.510	141	7	2	150	1.873	3,84	—	
050	Italien	191	499	3	156	7.759	8.608	23	17	96	136	1.698	3,48	—	
060	Vereinigtes Königreich	3.522	4.474	—	19	72	8.087	125	2	4	131	1.641	3,36	2,00	
070	Schweiz	217	5.256	—	15	—	5.488	123	—	—	123	1.538	3,15	—	
080	Irland	250	413	—	—	6.195	6.858	23	—	89	113	1.413	2,89	1,50	
090	Luxemburg	242	5.590	3	21	169	6.025	106	4	2	111	1.394	2,85	0,50	
100	Niederlande	129	3.222	—	3	749	4.103	86	—	6	92	1.155	2,37	2,00	
110	Spanien	82	1.999	—	8	1.174	3.263	52	1	12	64	803	1,64	—	
120	Österreich	89	620	2	30	428	1.169	18	4	3	25	315	0,64	—	
130	Russland	1	392	—	2	—	395	24	—	—	24	303	0,62	—	
140	Singapur	8	1.016	—	—	—	1.024	21	—	—	21	257	0,53	—	
150	Finnland	—	329	—	—	—	329	11	—	—	11	143	0,29	—	
160	Belgien	221	171	—	2	93	487	10	—	1	11	139	0,28	1,00	
170	Ungarn	4	605	—	—	—	609	9	—	—	9	114	0,23	0,50	

7. Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR II)

		a)		b)		c)		d)		e)		f)		g)				h)		i)		j)		k)		l)		m)	
		Allgemeine Kreditrisikopositionen				Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko				Verbriefungsrisikopositionen – Risikopositionswert im Anlagebuch	Risikopositionsgesamtwert	Eigenmittelanforderungen				Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)											
		Risikopositionswert nach dem Standardansatz		Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz		Summe der Kauf- und Verkaufsposten der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz		Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)				Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko					Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch		Insgesamt								
180	Türkei	33	199	—	—	—	—	—	232	8	—	—	8	95	0,19	—													
190	Kanada	1	253	—	10	—	—	—	264	6	—	—	6	74	0,15	—													
200	Schweden	2	231	—	6	—	—	—	239	5	1	—	5	68	0,14	2,00													
210	Mexico	2	212	—	1	—	—	—	215	4	—	—	4	55	0,11	—													
220	Dänemark	3	247	—	2	—	—	—	252	4	—	—	4	54	0,11	2,50													
230	Norwegen	1	268	—	—	—	—	—	269	4	—	—	4	50	0,10	2,50													
240	Jersey	206	1	—	—	—	—	—	207	4	—	—	4	46	0,09	—													
250	Vereinigte Arabische Emirate	51	82	—	—	—	—	—	133	3	—	—	3	39	0,08	—													
260	Liberia	—	168	—	—	—	—	—	168	3	—	—	3	37	0,08	—													
270	Kaimaninseln	34	—	—	—	—	—	—	34	3	—	—	3	35	0,07	—													
280	Ägypten	—	134	—	—	—	—	—	134	3	—	—	3	35	0,07	—													
290	Marokko	—	50	—	—	—	—	—	50	3	—	—	3	34	0,07	—													
300	Bermuda	28	24	—	—	—	—	—	52	3	—	—	3	32	0,07	—													
310	Sonstige	51	1.427	1	7	13	1.499	28	1	—	—	29	366	0,75	—														
320	Insgesamt	9.304	152.804	9	582	32.612	195.311	3.508	53	345	3.907	48.832	100,00																

8. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II)

Die HVB Group verfügt über Prozesse, um akute und latente Kreditrisiken zu überwachen und durch allgemeine und spezifische Kreditrisikoanpassungen angemessene Vorsorge zu treffen. Die im Folgenden dargestellten Kreditrisikoanpassungen werden bei der HVB Group nach den relevanten Rechnungslegungsvorschriften des IFRS gebildet (bilanzielle Risikovorsorge).

Tabelle 15: EU CR1: Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen (Artikel 442 (e) und (f) CRR II)

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag						Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						Kumulierte teilweise Abschreibung	Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien	
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - kumulierte Wertminderung und Rückstellungen			Notleidende Risikopositionen – kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	Bei notleidenden Risikopositionen
			Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3		Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3			
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	15.403	15.402	1	102	—	69	—	—	—	- 78	—	- 54	—	—	—
010	Darlehen und Kredite	132.976	120.956	11.190	2.882	—	2.819	- 505	- 132	- 373	- 995	—	- 984	- 1	61.782	551
020	Zentralbanken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
030	Sektor Staat	8.501	7.820	153	16	—	16	- 1	- 1	—	—	—	—	—	514	—
040	Kreditinstitute	6.732	6.548	109	8	—	8	- 1	—	- 1	- 3	—	- 3	—	5.106	—
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	26.847	24.938	1.860	251	—	242	- 66	- 24	- 41	- 112	—	- 102	—	7.739	10
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	57.789	51.067	6.545	2.359	—	2.306	- 333	- 76	- 257	- 806	—	- 805	- 1	23.306	430
070	Davon: KMU	13.975	12.567	1.408	461	—	460	- 107	- 25	- 82	- 197	—	- 196	—	8.978	111
080	Haushalte	33.108	30.584	2.523	247	—	246	- 105	- 31	- 74	- 74	—	- 74	—	25.117	110
090	Schuldverschreibungen	59.070	58.075	183	—	—	—	- 7	- 5	- 2	—	—	—	—	—	—
100	Zentralbanken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
110	Sektor Staat	23.914	23.444	61	—	—	—	- 2	- 1	- 2	—	—	—	—	—	—
120	Kreditinstitute	14.714	14.334	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	19.945	19.820	103	—	—	—	- 4	- 4	—	—	—	—	—	—	—
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	497	477	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

8. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II)

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag						Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						Kumulierte teilweise Abschreibung	Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien	
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - kumulierte Wertminderung und Rückstellungen			Notleidende Risikopositionen – kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	Bei notleidenden Risikopositionen
			Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3		Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3			
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	137.785	102.025	7.474	743	—	522	98	38	48	116	—	73		6.340	53
160	Zentralbanken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
170	Sektor Staat	2.107	2.084	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		652	—
180	Kreditinstitute	6.362	3.027	247	—	—	—	2	—	1	—	—	—		723	—
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	25.031	20.137	804	25	—	19	14	8	5	5	—	3		2.108	—
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	100.137	72.982	6.171	700	—	486	78	28	40	111	—	69		2.290	39
210	Haushalte	4.148	3.794	252	18	—	16	5	2	3	1	—	—		566	14
220	Insgesamt	345.234	296.458	18.848	3.727	—	3.410	- 610	- 175	- 423	- 1.111	—	- 1.057	- 1	68.122	604

8. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II)

Tabelle 16: EU CR1-A: Restlaufzeit von Risikopositionen (Artikel 442 (g) CRR II)

	a	b	c	d	e	f	
Netto-Risikopositionswert							
	Jederzeit kündbar	<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 5 Jahre	> 5 Jahre	Keine angegebene Restlaufzeit	Insgesamt	
1	Darlehen und Kredite	15.789	24.811	34.697	58.397	663	134.358
2	Schuldverschreibungen	—	1.810	18.180	39.073	—	59.064
3	Insgesamt	15.789	26.621	52.877	97.470	663	193.422

Tabelle 17: EU CR2: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite (Artikel 442 (f) CRR II)

	a	
Bruttobuchwert		
010	Ursprünglicher Bestand notleidender Darlehen und Kredite	2.694
020	Zuflüsse zu notleidenden Portfolios	2.360
030	Abflüsse aus notleidenden Portfolios	- 2.171
040	Abflüsse aufgrund von Abschreibungen	- 422
050	Abfluss aus sonstigen Gründen	- 1.749
060	Endgültiger Bestand notleidender Darlehen und Kredite	2.882

Tabelle 18: EU CR2a: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite und damit verbundene kumulierte Nettorückflüsse (Artikel 442 (a) und (b) CRR II)

Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung des Meldebogens „EU CR2a: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite und damit verbundene kumulierte Nettorückflüsse (Artikel 442 (a) und (b) CRR II)“ vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen. Zum Stichtag 31.12.2024 beträgt die NPL-Ratio der HVB Group 1,1%. Folglich wird die zuvor genannte Tabelle in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt.

8. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II)

Tabelle 19: EU CQ1: Kreditqualität gestundeter Risikopositionen (Artikel 442 (c) CRR II)

	a	b	c	d	e	f	g	h
	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen	Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen		
	Vertragsgemäß bedient gestundet	Notleidend gestundet			Bei vertragsgemäß bedienten gestundeten Risikopositionen	Bei notleidend gestundeten Risikopositionen	Davon: Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
			Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert				
005 Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	—	—	—	—	—	—	—	—
010 Darlehen und Kredite	341	717	717	707	- 18	- 266	138	99
020 Zentralbanken	—	—	—	—	—	—	—	—
030 Sektor Staat	—	—	—	—	—	—	—	—
040 Kreditinstitute	—	—	—	—	—	—	—	—
050 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	10	144	144	134	—	- 72	8	7
060 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	286	538	538	538	- 17	- 185	105	74
070 Haushalte	45	35	35	35	—	- 9	25	18
080 Schuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—	—	—
090 Erteilte Kreditzusagen	124	172	172	172	1	17	33	24
100 Insgesamt	465	889	889	879	- 18	- 283	171	123

Tabelle 20: EU CQ2: Qualität der Stundung (Artikel 442 (c) CRR II)

Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung des Meldebogens „EU CQ2: Qualität der Stundung (Artikel 442 (c) CRR II)“ vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen. Zum Stichtag 31.12.2024 beträgt die NPL-Ratio der HVB Group 1,1%. Folglich wird die zuvor genannte Tabelle in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt.

8. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II)

Tabelle 21: EU CQ3: Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag											
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen				Notleidende Risikopositionen							
		Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Risikopositionen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: ausgefallen	
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	15.403	15.403	—	102	102	—	—	—	—	—	—	102
010	Darlehen und Kredite	132.976	132.406	570	2.882	1.892	135	243	270	207	135	—	2.882
020	Zentralbanken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
030	Sektor Staat	8.501	8.501	—	16	16	—	—	—	—	—	—	16
040	Kreditinstitute	6.732	6.732	—	8	3	—	—	—	5	—	—	8
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	26.974	26.845	2	251	202	4	29	7	10	—	—	251
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	57.789	57.249	539	2.359	1.552	89	195	228	165	129	—	2.359
070	Davon: KMU	13.975	13.973	2	461	266	16	89	49	33	7	—	461
080	Haushalte	33.108	33.079	28	247	118	42	19	35	26	6	—	247
090	Schuldverschreibungen	59.070	59.070	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	Zentralbanken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
110	Sektor Staat	23.914	23.914	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
120	Kreditinstitute	14.714	14.714	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	19.945	19.945	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	497	497	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	137.785			743								743
160	Zentralbanken	—			—								—
170	Sektor Staat	2.107			—								—
180	Kreditinstitute	6.362			—								—
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	25.031			25								25
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	100.137			700								700
210	Haushalte	4.148			18								18
220	Insgesamt	345.235	206.880	570	3.727	1.994	135	243	270	207	135	—	3.727

8. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II)

Tabelle 22: EU CQ4: Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet (Artikel 442 (c) und (e) CRR II)

	a	b	c	d	e	f	g
	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				Kumulierte Wertminderung	Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und erteilte Finanzgarantien	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
	Davon: notleidend			Davon: der Wertminderung unterliegend			
				Davon: ausgefallen			
010	Bilanzwirksame Risikopositionen	194.929		2.882		- 1.497	- 10
020	Deutschland	115.498		2.276		- 1.238	- 10
030	Luxemburg	11.396		20		- 11	—
040	Frankreich	10.751		60		- 37	—
050	Spanien	8.694		4		- 20	—
060	Italien	8.658		2		- 2	—
070	Andere Länder	7.782		—		—	—
080	Irland	7.574		—		- 5	—
090	Niederlande	3.801		83		- 10	—
100	Vereinigte Staaten	3.702		17		- 11	—
110	Schweiz	2.595		6		- 5	—
120	Österreich	2.246		—		- 6	—
130	Vereinigtes Königreich	2.113		18		- 17	—
140	Sonstige Länder ¹⁾	10.120		396		- 135	—
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	138.528		743			214
160	Deutschland	79.683		689			198
170	Vereinigte Staaten	14.011		29			1
180	Frankreich	8.394		—			3
190	Schweiz	8.191		9			2
200	Vereinigtes Königreich	5.078		—			1
210	Niederlande	3.698		15			1
220	Luxemburg	3.289		—			2
230	Spanien	2.674		—			1
240	Belgien	1.781		—			—
250	Irland	1.647		—			2
260	Singapur	1.376		—			—
270	Italien	1.195		—			—
280	Sonstige Länder ²⁾	7.513		—			3
290	Insgesamt	333.457		3.625		- 1.497	- 10

- 1) Die angesetzte Wesentlichkeitsschwelle für bilanzwirksame Risikopositionen liegt bei €1 Mrd. Bruttobuchwert. Folgende Länder sind in der Position 'Sonstige Länder' zu finden: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aruba, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bermuda, Besetzte palistinänische Territorien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Britische

8. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II)

Jungferninseln, Brunei, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Curacao, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Elfenbeinküste, Estland, Färöer Inseln, Fidschi-Inseln, Finnland, Französisch-Polynesien, Gambia, Georgien, Ghana, Gibraltar, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guernsey, Guinea, Haiti, Honduras, Hongkong, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Island, Isle of Man, Israel, Jamaika, Japan, Jemen, Jersey, Jordanien, Kaimaninseln, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Karibische Niederlande, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Laos, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Lichtenstein, Macao, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Martinique, Mauritius, Mazedonien, Mexico, Moldawien, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Panama, Papua Neu-Guinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Puerto Rico, Republik Korea, Rumänien, Russland, Saint Kitts and Nevis, Saint Lucia, Saint Vincent und die Grenadinen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrien, Tadschikistan, Taiwan, Tansania, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Turks- und Caicosinseln, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Weißrussland, Zentralafrikanische Republik, Zypern

- 2) Die angesetzte Wesentlichkeitsschwelle für außerbilanzielle Risikopositionen liegt bei €1 Mrd. Nominalwert. Folgende Länder sind in der Position 'Sonstige Länder' zu finden: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andere Länder, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aruba, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bermuda, Besetzte palistinänische Territorien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Britische Jungferninseln, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Elfenbeinküste, Estland, Finnland, Französisch-Polynesien, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guernsey, Guinea, Haiti, Honduras, Hongkong, Indien, Indonesien, Irak, Island, Isle of Man, Israel, Jamaika, Japan, Jersey, Jordanien, Kaimaninseln, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Karibische Niederlande, Kasachstan, Katar, Kirgistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laos, Lettland, Libanon, Liberia, Lichtenstein, Litauen, Macao, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshall Inseln, Martinique, Mauritius, Mazedonien, Mexico, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua Neu-Guinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Puerto Rico, Republik Korea, Rumänien, Russland, Saint Lucia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrien, Taiwan, Tansania, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Turks- und Caicosinseln, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Weißrussland, Zentralafrikanische Republik, Zypern

Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung der Spalten b und d des oben aufgeführten Meldebogens vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen. Zum Stichtag 31.12.2024 beträgt die NPL-Ratio der HVB Group 1,1%. Folglich werden keine Angaben in den Spalten b und d der oben aufgeführten Tabelle in diesem Offenlegungsbericht getätigt.

8. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II)

Tabelle 23: EU CQ5: Kreditqualität von Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig (Artikel 442 (c) und (e) CRR II)

	a	b	c	d	e	f	
	Bruttobuchwert				Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen	
	Davon: notleidend		Davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite				
	Davon: ausgefallen						
010	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	178		1		- 2	—
020	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	542		10		- 12	—
030	Herstellung	11.234		1.031		- 378	—
040	Energieversorgung	3.153		23		- 44	—
050	Wasserversorgung	430		—		- 2	—
060	Baugewerbe	2.870		188		- 125	—
070	Handel	11.886		658		- 330	—
080	Transport und Lagerung	2.570		12		- 10	—
090	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	327		15		- 4	—
100	Information und Kommunikation	3.373		63		- 56	—
110	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	—		—		—	—
120	Grundstücks- und Wohnungswesen	19.000		159		- 102	—
130	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	1.440		59		- 24	—
140	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	731		4		- 5	—
150	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	932		—		—	—
160	Bildung	85		5		- 4	—
170	Gesundheits- und Sozialwesen	485		36		- 14	—
180	Kunst, Unterhaltung und Erholung	216		10		- 7	—
190	Sonstige Dienstleistungen	696		85		- 21	—
200	Insgesamt	60.148		2.359		- 1.139	—

Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung der Spalten b und d des oben aufgeführten Meldebogens vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen. Zum Stichtag 31.12.2024 beträgt die NPL-Ratio der HVB Group 1,1%. Folglich werden keine Angaben in den Spalten b und d der oben aufgeführten Tabelle in diesem Offenlegungsbericht getätigt.

Tabelle 24: EU CQ6: Bewertung von Sicherheiten - Darlehen und Kredite (Artikel 442 (c) CRR II)

Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung des Meldebogens „EU CQ6: Bewertung von Sicherheiten - Darlehen und Kredite (Artikel 442 (c) CRR II)“ vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen. Zum Stichtag 31.12.2024

8. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR II)

beträgt die NPL-Ratio der HVB Group 1,1%. Folglich wird die zuvor genannte Tabelle in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt.

Tabelle 25: EU CQ7: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten (Artikel 442 (c) CRR II)

Für Tabelle „EU CQ7: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten (Artikel 442 (c) CRR II)“ gibt es zum Berichtszeitraum 31.12.2024 keine melderelevanten Daten.

Tabelle 26: EU CQ8: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten – aufgeschlüsselt nach Jahrgang (Vintage) (Artikel 442 (c) CRR II)

Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung des Meldebogens „EU CQ8: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten – aufgeschlüsselt nach Jahrgang (Vintage) (Artikel 442 (c) CRR II)“ vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen. Zum Stichtag 31.12.2024 beträgt die NPL-Ratio der HVB Group 1,1%. Folglich wird die zuvor genannte Tabelle in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt.

Tabelle 27: EU CRB: Zusätzliche Offenlegung im Zusammenhang mit der Kreditqualität von Aktiva (Artikel 442 (a) und (b) CRR II)

QUALITATIVE OFFENLEGUNGEN		
a)	<p>Der Geltungsbereich und die Definitionen, die für Rechnungslegungszwecke für „überfällige“ und „wertgeminderte“ Risikopositionen verwendet werden, sowie etwaige Unterschiede zwischen den Definitionen für überfällig und Ausfall für Rechnungslegungszwecke und regulatorische Zwecke gemäß den EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition im Einklang mit Artikel 178 CRR.</p>	<p>Ausfallkriterium 90 Tage Zahlungsverzug: Eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber der HVB ist seit mehr als 90 Tagen im Zahlungsverzug bzw. überfällig. Wesentlich ist eine Verbindlichkeit, wenn sie einen überfälligen Betrag von mind. EUR 100 (Retailkunden) bzw. EUR 500 (Corporates) und eine Überziehung von mind. 1% des genehmigten Exposures aufweist. Neben Überfälligkeit spielt bei wertgeminderten Forderungen das Ausfallereignis "unlikely to pay" eine wichtige Rolle. Bei "unlikely to pay" sieht die HVB es als unwahrscheinlich an, das der Schuldner seine Verbindlichkeiten gegenüber der HVB in voller Höhe begleichen wird, ohne das die HVB auf Sicherheitenverwertungsmaßnahmen zurückgreift. Es gibt dabei unterschiedliche Ausfallkriterien, die in Ausfall und harte Ausfallkriterien unterschieden werden.</p>
b)	<p>Der Umfang von (mehr als 90 Tage) überfälligen Risikopositionen, die nicht als wertgemindert gelten, und die Gründe hierfür.</p>	<p>Technische Überfälligkeit: Spezialfälle, die unter folgende Hauptkategorien fallen: Fälle aufgrund prozess- oder systembedingter Fehler; Fälle verspäteter oder nicht erfolgter Ausführung aufgrund von Prozess- oder Systemfehlern; Fälle zeitversetzter Ausführung aufgrund der Art der Transaktion (wegen zeitlicher Verzögerung zwischen dem Eingang der Zahlung und der Zuordnung dieser Zahlung zum entsprechenden Konto).</p>
c)	<p>Eine Beschreibung der Methoden, die zur Bestimmung allgemeiner und spezifischer Kreditrisikooanpassungen verwendet werden.</p>	<p>Für alle erkennbaren akuten Adressenausfallrisiken im bilanziellen Kreditgeschäft werden Einzelwertberichtigungen und im außerbilanziellen Kreditgeschäft werden Rückstellungen in Höhe der erwarteten Ausfälle gebildet. Für betragsmäßig bedeutsame, ausgefallene Risikopositionen (Risikoverbund-Position größer EUR 2 Mio.) erfolgt die Ermittlung einer individuellen Einzelwertberichtigung auf Basis der zukünftigen Zahlungsengänge und der jeweiligen individuellen Sachverhalte durch zuständige Bereiche in der HVB. Für betragsmäßig unbedeutende ausgefallene Engagements wird eine Wertberichtigung auf kollektiver Basis in Anlehnung an die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste parameterbasiert gebildet. Zur Abdeckung latenter Kreditrisiken bei nicht ausgefallenen Forderungen, für die keine erkennbaren akuten Adressenausfallrisiken bekannt sind, werden Pauschalwertberichtigungen angesetzt. Die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung basiert auf verschiedenen Parametern und Berechnungsmodellen. Einzelwertberichtigungen, Pauschalwertberichtigungen und Rückstellungen gelten als spezifische Kreditrisikooanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014.</p>
d)	<p>Die institutseigene Definition einer umstrukturierten Risikoposition für die Umsetzung von Artikel 178 Abs. 3 Buchstabe d CRR, die in den EBA-Leitlinien zur Ausfalldefinition im Einklang mit Artikel 178 CRR präzisiert ist, sofern diese von der Definition einer gestundeten Risikoposition gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission abweicht.</p>	<p>Artikel 178 Absatz 3, Buchstabe d der CRR II bezieht sich auf die Thematik "distressed restructuring". Ein Partner ist als ausgefallen zu qualifizieren, wenn die krisenbedingte Restrukturierung voraussichtlich dazu führt, dass sich die finanzielle Verpflichtung verringert. Hierzu wird der Barwert der Finanzierung vor der Restrukturierungsmaßnahme mit demjenigen nach der Maßnahme verglichen. Der Schwellenwert für die verringerte Verbindlichkeit darf nicht mehr als 1% betragen. Liegt er über 1%, so ist distressed restructuring gegeben und der Partner ist mit dem Status Ausfall und dem Ausfallereignis "krisenbedingte Restrukturierung" zu klassifizieren.</p>

9. Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR II)

Auf Basis des Artikels 451 CRR II und den damit verbundenen Offenlegungspflichten zur Leverage Ratio (Verschuldungsquote) nimmt die HVB, unter Berücksichtigung des Artikels 521 Abs. 2 (a) CRR II und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637, eine halbjährliche Offenlegung der Verschuldungsquote vor.

Mit Basel III und der CRR II wurde eine einfache und transparente, nicht risikobasierte Verschuldungsquote eingeführt, die als Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen dient. Im Unterschied zur risikosensitiven Eigenmittelunterlegung von Risikopositionen unterscheidet die Leverage Ratio nicht zwischen risikoarmem und risikoreichem Geschäft.

Die Höchstverschuldungsquote soll laut Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht:

- den Aufbau von Verschuldung im Bankensektor begrenzen, um destabilisierende Schuldenabbauprozesse zu vermeiden, die das Finanzsystem allgemein und die Realwirtschaft schädigen können
- die risikobasierten Anforderungen durch Ergänzung um ein einfaches, nicht risikobasiertes Korrektiv stärken.

Artikel 429 CRR II definiert die Leverage Ratio als Quotient, der als Prozentsatz zwischen dem Kernkapital (Tier 1) einer Bank als Kapitalmessgröße (Zähler) und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Nenner) ausgedrückt wird. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße ist dabei die Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten, die bei der Ermittlung des Kernkapitals nicht abgezogen werden.

Mit dieser Quote soll der Verschuldungsgrad eines Instituts generell begrenzt werden. Teil 7 der CRR II (Artikel 429 bis 430 CRR II) enthält die generellen Vorgaben zur Ermittlung und Meldung der Leverage Ratio. Am 10. Oktober 2014 hat die EU-Kommission einen Rechtsakt in Form einer Delegierten Verordnung zur Änderung der CRR im Hinblick auf die Verschuldungsquote erlassen (Delegierte Verordnung (EU) 2015/62). Die Verordnung wurde am 17. Januar 2015 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Der Standard für die Offenlegung aus der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 enthält einheitliche Vorgaben für die Offenlegung und erfordert detaillierte Aufschlüsselungen zur Zusammensetzung der Leverage Ratio, um die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Verschuldungsquoten zwischen den Banken zu erhöhen.

Quantitative und qualitative Informationen über die Verschuldung (Artikel 451 CRR II)

Sämtliche nachfolgende Offenlegungstabellen basieren dabei auf folgenden Referenzdaten.

Tabelle 28: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR II-Verschuldungsquote

Stichtag:	31.12.2024
Name des Unternehmens:	UniCredit Bank GmbH, München
Anwendungsebene:	Teilkonsolidierte Ebene

Mit nachfolgender Tabelle „EU LR2 – LRCom – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)“ erfolgt die Offenlegung der einschlägigen Informationen zur Verschuldungsquote (Zeilen 25 bis 25a) und zur Anwendung des Artikels 499 Abs. 2 CRR II. Die Tabelle enthält ferner in den Zeilen 1 bis EU-22k die Aufschlüsselung des Nenners (Gesamtrisikopositionsmessgröße) der Verschuldungsquote im Sinne des Artikels 451 Abs. 1 (b) CRR II mit ihren jeweils anzusetzenden Werten zum Berichtsstichtag.

9. Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR II)

Tabelle 29: EU LR2 – LRCom – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote	
		a)	b)
		31.12.2024	30.06.2024
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)			
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate und SFTs, aber einschließlich Sicherheiten)	231.264	230.370
2	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	—	—
3	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	- 9.072	- 7.649
4	(Anpassung bei im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommenen Wertpapieren, die als Aktiva erfasst werden)	—	—
5	(Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an bilanzwirksamen Posten)	—	—
6	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktiveträge)	- 243	- 328
7	<i>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)</i>	221.949	222.393
Risikopositionen aus Derivaten			
8	Wiederbeschaffungskosten für Derivatgeschäfte nach SA-CCR (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	18.628	17.784
EU-8a	Abweichende Regelung für Derivate: Beitrag der Wiederbeschaffungskosten nach vereinfachtem Standardansatz	—	—
9	Aufschläge für den potenziellen künftigen Risikopositionswert im Zusammenhang mit SA-CCR-Derivatgeschäften	17.800	18.567
EU-9a	Abweichende Regelung für Derivate: Potenzieller künftiger Risikopositionsbeitrag nach vereinfachtem Standardansatz	—	—
EU-9b	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	—	—
10	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (SA-CCR)	- 1.853	- 1.541
EU-10a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (vereinfachter Standardansatz)	—	—
EU-10b	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (Ursprungsrisikomethode)	—	—
11	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	1.795	813
12	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	- 862	- 272
13	<i>Gesamtsumme der Risikopositionen aus Derivaten</i>	35.508	35.350
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)			
14	Brutto-Aktiva aus SFTs (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	8.744	14.656
15	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFTs)	- 1.797	- 3.757
16	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	1.677	2.762
EU-16a	Abweichende Regelung für SFTs: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429e Abs. 5 und Artikel 222 CRR	—	—
17	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	—	—
EU-17a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter SFT-Risikopositionen)	—	—
18	<i>Gesamtsumme der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften</i>	8.624	13.661
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen			
19	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	138.293	138.021
20	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	- 94.987	- 94.257
21	(Bei der Bestimmung des Kernkapitals abgezogene allgemeine Rückstellungen sowie spezifische Rückstellungen in Verbindung mit außerbilanziellen Risikopositionen)	—	—
22	<i>Außerbilanzielle Risikopositionen</i>	43.306	43.764
Ausgeschlossene Risikopositionen			
EU-22a	(Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	—	—
EU-22b	((Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe j CRR ausgeschlossen werden)	—	—

9. Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR II)

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote	
		a)	b)
		31.12.2024	30.06.2024
EU-22c	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – öffentliche Investitionen)	—	—
EU-22d	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – Förderdarlehen)	—	—
EU-22e	(Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Institute, die keine öffentlichen Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) sind)	—	—
EU-22f	(Ausgeschlossene garantierte Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten)	- 3.277	- 2.860
EU-22g	(Ausgeschlossene überschüssige Sicherheiten, die bei Triparty Agents hinterlegt wurden)	—	—
EU-22h	(Von CSDs/Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe o CRR ausgeschlossen werden)	—	—
EU-22i	(Von benannten Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe p CRR ausgeschlossen werden)	—	—
EU-22j	(Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten)	—	—
EU-22k	<i>Gesamtsumme der ausgeschlossenen Risikopositionen</i>	- 3.277	- 2.860
Kernkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
23	Kernkapital	17.433	17.521
24	Gesamtrisikopositionsmessgröße	306.110	312.308
Verschuldungsquote			
25	Verschuldungsquote (in %)	5,70	5,61
EU-25	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen der Ausnahmeregelung für öffentliche Investitionen und Förderdarlehen) (in %)	5,70	5,61
25a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) (in %)	5,70	5,61
26	Regulatorische Mindestanforderung an die Verschuldungsquote (in %)	3,00	3,00
EU-26a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (in %)	—	—
EU-26b	davon: in Form von hartem Kernkapital	—	—
27	Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote (in %)	—	—
EU-27a	Gesamtanforderungen an die Verschuldungsquote (in %)	3,00	3,00
Gewählte Übergangsregelung und maßgebliche Risikopositionen			
EU-27b	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	NA	NA
Offenlegung von Mittelwerten			
28	Mittelwert der Tageswerte der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	9.305	k.A.
29	Quartalsendwert der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	6.947	k.A.
30	Gesamtrisikopositionsmessgröße (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	308.468	k.A.
30a	Gesamtrisikopositionsmessgröße (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	308.468	k.A.
31	Verschuldungsquote (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	5,65	k.A.
31a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	5,65	k.A.

Die Verschuldungsquote der HVB Group betrug per 31. Dezember 2024 5,70% (Zeile 25; 30. Juni 2024 5,61%) und liegt damit deutlich über der gesetzlichen Mindestanforderung.

9. Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR II)

Die nachfolgende Tabelle „EU LR3 – LRSpl – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)“ beinhaltet eine weitere Aufschlüsselung der in die Berechnung der Verschuldungsquote einfließenden Exposuregrößen hinsichtlich der Art der jeweiligen Risikopositionen.

Tabelle 30: EU LR3 – LRSpl – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
		31.12.2024
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen), davon:	227.986
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	22.677
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	205.309
EU-4	Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen	4.814
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	49.273
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden	27
EU-7	Risikopositionen gegenüber Instituten	5.110
EU-8	Durch Grundpfandrechte an Immobilien besicherte Risikopositionen	45.059
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	8.195
EU-10	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	51.727
EU-11	Ausgefallene Risikopositionen	1.644
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	39.459

In nachfolgender Tabelle „EU LR1 – LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)“ legt die HVB die Abstimmung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio (Nenner) mit den zum Berichtsstichtag bilanzierten Aktiva für die HVB Group offen. Die Zahlen stehen im Einklang mit den zum Berichtsstichtag im Rahmen von FINREP (IFRS) an die Aufsichtsbehörden gemeldeten Werte.

Tabelle 31: EU LR1 – LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II)

		a) Maßgeblicher Betrag
		31.12.2024
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	290.230
2	Anpassung bei Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgenommen sind	95
3	(Anpassung bei verbrieften Risikopositionen, die die operativen Anforderungen für die Anerkennung von Risikoübertragungen erfüllen)	—
4	(Anpassung bei vorübergehendem Ausschluss von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken (falls zutreffend))	—
5	(Anpassung bei Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe i CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße unberücksichtigt bleibt)	—
6	Anpassung bei marktüblichen Käufen und Verkäufen finanzieller Vermögenswerte gemäß dem zum Handelstag geltenden Rechnungslegungsrahmen	—
7	Anpassung bei berücksichtigungsfähigen Liquiditätsbündelungsgeschäften	—
8	Anpassung bei derivativen Finanzinstrumenten	- 17.757
9	Anpassung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)	1.676
10	Anpassung bei außerbilanziellen Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	43.382

9. Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR II)

		a) Maßgeblicher Betrag
		31.12.2024
11	(Anpassung bei Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung und spezifischen und allgemeinen Rückstellungen, die eine Verringerung des Kernkapitals bewirkt haben)	—
EU-11a	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	—
EU-11b	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe j CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	—
12	Sonstige Anpassungen	- 11.516
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	306.110

Qualitative Information über die Verschuldung (Artikel 451 Abs. 1 (d) CRR II)

Tabelle 32: EU LRA – Offenlegung qualitativer Informationen zur Verschuldungsquote

Qualitative Angaben	
a)	<p>Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung</p> <p>Die HVB hat Verfahren zur Berechnung und Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung etabliert, die im Hinblick auf Artikel 451 Abs. 1 (d) CRR II nachfolgend beschrieben werden. Die Leverage Ratio ist dabei Bestandteil des Rahmenwerks der HVB Group zum Risikoappetit.</p> <p>Die für die HVB Group festgelegten Steuerungsgrößen dienen der Erfolgsbeurteilung der Geschäfts- und Risikostrategie und werden im Rahmen des Planungsprozesses über den festgelegten mehrjährigen Zeitraum definiert sowie regelmäßig überprüft. Zur Steuerung der HVB Group wurden für alle Geschäftsbereiche allgemeingültige Key Performance Indicators (KPIs) definiert. Mit diesen KPIs werden die Aspekte Rentabilität/Profitabilität, Wachstum, Restriktionen/Limitierungen und Nachhaltigkeit verankert.</p> <p>Zur Beurteilung und Vermeidung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung ist die Leverage Ratio nach der Delegierten Verordnung seit 2016 integraler Bestandteil der Gesamtbanksteuerung und dabei als KPI für den Aspekt Restriktionen/Limitierungen im Rahmen des Banksteuerungskonzepts und des Risk Appetite Frameworks der HVB Group definiert.</p> <p>Die regelmäßige Überwachung (Abgleich „Ist“ zu „Budget“) mittels entsprechender bankinterner Ziel- (Targets), Schwellen- (Trigger) und Limitwerten sowie der internen Berichterstattung erfolgt im Rahmen des regelmäßigen KPI-Reportings an die Geschäftsführung der HVB. Die fortlaufende Überwachung ermöglicht eine frühzeitige Erkennung von Risiken und stellt sicher, dass erforderliche Maßnahmen und Verfahren rechtzeitig ergriffen werden können, um damit dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung entgegenzuwirken. In 2024 wurde im Rahmenwerk der HVB Group zum Risikoappetit und dem daraus abgeleiteten KPI-Set für die Leverage Ratio ein Zielwert von 4,4% festgelegt.</p>
b)	<p>Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten</p> <p>Der Anstieg der Verschuldungsquote (Zeile 25 - LRCom) per 31.12.2024 im Vergleich zum 30.06.2024 geht auf den Rückgang der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Zeile 24 - LRCom) zurück. Der Rückgang der Gesamtrisikopositionsmessgröße ergibt sich im Wesentlichen aus dem Rückgang der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Zeile 18 - LRCom).</p>

10. Liquiditätsanforderungen (Artikel 451 (a) CRR II)

Liquiditätsanforderungen

Liquiditätsrisikomanagement (Artikel 451 (a) Abs. 4 CRR II)

Das Liquiditätsrisikomanagement erfolgt über sämtliche Laufzeithorizonte und umfasst die Analyse, Beobachtung, Limitierung und Berichterstattung der untertägigen, kurzfristigen (bis zu einschließlich einem Jahr) sowie langfristigen/strukturellen Liquidität (über einem Jahr) zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit sowie einer ausgewogenen Asset-Liability Struktur. Für die verschiedenen Segmente sind Risikotreiber identifiziert, die ursächlich für potenzielle Liquiditätsabflüsse sein können. Hierbei wird die Liquidität unter verschiedenen Szenarien analysiert und Konzentrationsanalysen durchgeführt. Darüber hinaus sind verschiedene Dimensionen des Liquiditätsrisiko-Managements definiert, denen je nach Art des Risikos entsprechende Instrumente und Steuerungsmechanismen zugeordnet sind.

Die Durchführung der operativen Liquiditätssteuerung erfolgt durch die Handelseinheit, die tägliche Überwachung und Analyse der Liquiditätsposition erfolgt sowohl in der CFO-Organisation im Bereich ALM & Funding im Sinne von 1st level controls als auch durch den Risikobereich im Sinne von 2nd level controls. Die Verantwortlichkeiten und Aufgabengebiete sind durch entsprechende Richtlinien festgelegt.

Das Liquiditätsmanagement erfolgt in erster Linie unter Verantwortung der HVB für alle liquiditätsrelevanten Tochtergesellschaften und Auslandsniederlassungen. Darüberhinaus erfolgt das Liquiditätsmanagement in zweiter Linie unter Verantwortung der Gruppe. Liquiditätsrisikomessung und -berichterstattung erfolgen über sämtliche Laufzeithorizonte. Risikoberichts- und Messsysteme des Liquiditätsrisikomanagement umfassen die Analyse, Beobachtung, Limitierung und Berichterstattung der untertägigen, kurzfristigen sowie langfristigen/strukturellen Liquidität unter verschiedenen Szenarien sowie unter Berücksichtigung von Konzentrationsanalysen. Zur Messung des kurzfristigen Liquiditätsrisikos werden täglich Cashflow-Profil erstellt. Die sich daraus ergebenden Salden werden den vorhandenen Liquiditätsreserven gegenübergestellt, die sich im Wesentlichen aus den freien und jederzeit liquidierbaren zentralbankfähigen Wertpapieren ergeben. Der kumulative Saldo aus den oben genannten Komponenten wird für relevante Einheiten der HVB Group durch Limite für alle Laufzeitbänder bis zu drei Monaten begrenzt. Für das kurzfristige Liquiditätsrisiko wird der Gesamtsaldo des Drei-Monats-Laufzeitbands als relevante Größe zur Steuerung des Liquiditätsrisikos der Bank im Risk Report veröffentlicht. Die Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) soll der Sicherstellung der kurzfristigen Zahlungsfähigkeit des Instituts unter der Annahme eines akuten Stresstest-Szenarios über einen Zeithorizont von 30 Kalendertagen dienen. Für die Messung des strukturellen Liquiditätsrisikos (Refinanzierungsrisikos) wird in einem abgestimmten Prozess der langfristige Refinanzierungsbedarf auf Basis der erwarteten Geschäftsentwicklung ermittelt und aktualisiert. Unter Berücksichtigung der im Planungszeitraum fälligen Aktiva und Passiva ergibt sich der langfristige Refinanzierungsbedarf, der in Zielvorgaben für die Refinanzierung mündet und dem Financial and Credit Risk Committee im Rahmen einer Financial Risk Session vorgestellt wird. Als wesentliche interne Kennziffer zur Messung des Refinanzierungsrisikos wird die Net Stable Funding Ratio (NSFR) gemäß CRR II-Vorgaben verwendet. Darüber hinaus wird das Refinanzierungsrisiko über eine interne Kennziffer, der „Structural Liquidity Ratio (SLR)“ für den Zeithorizont größer einem Jahr und größer drei Jahren berechnet. Diese Kennziffern berücksichtigen i.d.R. den vertraglichen Kapitalfluss von Aktiva und Passiva, bzw. interne Modelle für nicht terminierte Produkte, wie Sicht- und Spareinlagen.

Leitlinien für die Liquiditätsrisikoabsicherung und -minderung sind im Rahmen von gruppenweiten Richtlinien definiert. Zu einer Minderung des Liquiditätsrisikos dienen unter anderem fixierte Prozesse, die Implementierung eines Frühwarnsystems inklusive Frühwarnindikatoren und eines Limitsystems sowie das Management der als Sicherheiten zur Verfügung stehenden hochliquiden Mittel. Die Überwachung der Wirksamkeit der zur Risikominderung getroffenen Maßnahmen erfolgt im Rahmen von regelmäßiger Überwachung von Zielwerten, Triggern und Limiten.

10. Liquiditätsanforderungen (Artikel 451 (a) CRR II)

Notfallfinanzierungspläne umfassen unterschiedliche Maßnahmenkataloge unter Berücksichtigung der zeitlichen Wirksamkeit je Maßnahme. Die Maßnahmenkataloge werden regelmäßig und unabhängig überprüft und sind gruppenweit in entsprechenden Richtlinien definiert. Im Rahmen von regelmäßigen Stresstests werden die wesentlichen Treiber des Liquiditätsrisikos unter den Szenarien einer Marktkrise, einer Institutskrise sowie eine Kombination aus beiden vorgenannten Krisen betrachtet und berichtet. Die Ergebnisse werden bei der Ableitung der Liquiditätslimite, Einleitung der Steuerungsmaßnahmen sowie bei der Ausgestaltung der Notfallfinanzierungspläne berücksichtigt.

Die Angemessenheit des Liquiditätsrisikomanagements wird im Rahmen eines jährlichen gruppenweiten Prozesses (ILAAP) geprüft und sichergestellt. Die Geschäftsstrategie in Verbindung mit der Risikostrategie sowie zugehörigen Richtlinien und Dokumentationen beschreibt umfassend das Liquiditätsrisikomanagement der Bank und stellt die Verbindung zur definierten Risikotoleranz her. Basierend auf den Geschäftsaktivitäten und unter Einbeziehung von Risikoquellen und Risikotreibern wird der Risikoappetit für das Liquiditätsrisiko festgelegt. Dieser bildet die Basis für die Steuerungs- und Limitierungsmechanismen, wie zum Beispiel Liquiditäts-Berichte, Projektionen und Planungen oder die Definition von vorzuhaltenden Liquiditätspuffern für untertags unerwartet abfließende Zahlungen. Das Resultat ist die Festlegung von Limiten, Schwellenwerten und einer Mindestüberlebensdauer, welche mit dem Risikoappetit einhergeht.

10. Liquiditätsanforderungen (Artikel 451 (a) CRR II)

Die folgenden Tabellen enthalten die Angaben für die HVB (Einzelinstitut) zu den Liquiditätsanforderungen gemäß Artikel 451 (a) Abs. 2 CRR II.

Tabelle 33: EU LIQ1 - Quantitative Angaben zur LCR (Artikel 451 (a) Abs. 2 CRR II)

	a	b	c	d	e	f	g	h
	Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
EU 1a Quartal endet am	31.12.2024	30.9.2024	30.6.2024	31.3.2024	31.12.2024	30.9.2024	30.6.2024	31.3.2024
EU 1b Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12	12	12	12	12	12
HOCHWERTIGE LIQUIDE VERMÖGENSWERTE								
1 Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					60.187	60.268	59.388	60.738
MITTELABFLÜSSE								
2 Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	59.194	59.434	59.619	59.842	4.138	4.132	4.160	4.224
3 Stabile Einlagen	20.228	20.339	20.571	20.926	1.011	1.017	1.029	1.046
4 Weniger stabile Einlagen	20.047	19.688	19.591	19.581	2.948	2.881	2.851	2.824
5 Unbesicherte großvolumige Finanzierung	60.538	60.252	60.135	60.426	27.036	26.704	26.317	26.329
6 Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken	10.724	11.137	11.755	12.637	2.555	2.658	2.813	3.032
7 Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)	48.844	48.194	47.552	46.943	23.511	23.125	22.677	22.451
8 Unbesicherte Schuldtitel	969	921	828	846	969	921	828	846
9 Besicherte großvolumige Finanzierung					3.580	3.628	3.870	4.356
10 Zusätzliche Anforderungen	80.914	81.449	82.124	81.769	28.171	28.174	27.752	27.269
11 Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten	17.065	17.404	17.134	17.005	16.101	16.269	15.870	15.554
12 Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus Schuldtiteln	—	33	100	163	—	33	100	163
13 Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	63.849	64.012	64.891	64.601	12.069	11.872	11.782	11.553
14 Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	5.701	5.201	5.289	5.219	5.701	5.201	5.289	5.219
15 Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen	75.440	74.656	73.872	73.257	2.102	2.068	2.055	2.101
16 GESAMTMITTELABFLÜSSE					70.728	69.906	69.444	69.498
MITTELZUFLÜSSE								
17 Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse Repos)	12.671	12.889	12.887	14.454	4.198	4.073	4.341	4.891
18 Zuflüsse von in vollem Umfang bedienten Risikopositionen	7.415	7.188	7.248	7.659	5.290	5.139	5.159	5.375
19 Sonstige Mittelzuflüsse	24.669	24.508	24.427	23.836	18.329	18.105	17.920	17.385
EU-19a (Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)					—	—	—	—
EU-19b (Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)					—	—	—	—

10. Liquiditätsanforderungen (Artikel 451 (a) CRR II)

		a	b	c	d	e	f	g	h
		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
20	GESAMTMITTELZUFLÜSSE	44.754	44.586	44.561	45.948	27.817	27.318	27.420	27.651
EU-20a	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	—	—	—	—	—	—	—	—
EU-20b	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %	—	—	—	—	—	—	—	—
EU-20c	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %	39.683	39.444	39.012	39.489	27.817	27.318	27.420	27.651
BEREINIGTER GESAMTWERT									
EU-21	LIQUIDITÄTSPUFFER					60.187	60.268	59.388	60.738
22	GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE					42.911	42.589	42.024	41.847
23	LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE					140%	142%	141%	145%

Tabelle 34: EU LIQB zu qualitativen Angaben zur LCR, die Meldebogen EU LIQ1 ergänzt (Artikel 451 (a) Abs. 2 CRR II)

Qualitative Angaben		
a)	Erläuterungen zu den Haupttreibern der LCR-Ergebnisse und Entwicklung des Beitrags von Inputs zur Berechnung der LCR im Zeitverlauf	Die LCR-Ergebnisse sind primär durch die Entwicklungen der Einlagen- und Kreditvolumina bedingt, die durch die gewöhnlichen Geschäftsaktivitäten beeinflusst werden.
b)	Erläuterungen zu den Veränderungen der LCR im Zeitverlauf	Der Rückgang der durchschnittlichen LCR per Dezember ist primär durch die Entwicklung der Einlagen- und Kreditvolumina erklärt.
c)	Erläuterungen zur tatsächlichen Konzentration von Finanzierungsquellen	Es besteht keine übermäßige Konzentration von Finanzierungsquellen.
d)	Übergeordnete Beschreibung der Zusammensetzung des Liquiditätspuffers des Instituts	Der Liquiditätspuffer der HVB setzt sich zu 72% aus Level 1-Instrumenten (ohne Covered Bonds), zu 14% aus Level 1-Covered Bonds, zu 3% aus Level 2a-Instrumenten und zu 11% aus Level 2b-Instrumenten zusammen.
e)	Derivate-Risikopositionen und potenzielle Sicherheitenanforderungen	Derivate-Risikopositionen und potenzielle Sicherheitenanforderungen sind in der Position 11 "Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten" enthalten.
f)	Währungsinkongruenz in der LCR	Es bestehen bei der HVB keine materiellen Währungsinkongruenzen in der LCR.
g)	Sonstige Positionen in der LCR-Berechnung, die nicht im Meldebogen für die LCR-Offenlegung erfasst sind, aber die das Institut als für sein Liquiditätsprofil relevant betrachtet	Die HVB erachtet zusätzlich zu den im Meldebogen EU LIQ1 enthaltenen Positionen die Position "Sonstige Produkte und Services", darunter vor allem die Position "Außenhandelsprodukte", für ihr Liquiditätsprofil für relevant.

Tabelle 35: EU LIQ2: Strukturelle Liquiditätsquote (Artikel 451 (a) Abs. 3 CRR II)

Mio €		Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
		Keine Restlaufzeit	6 Monate bis <			
			< 6 Monate	1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)						
1	Kapitalposten und -instrumente	16.064	—	1.814	2.240	18.305
2	<i>Eigenmittel</i>	16.064	—	1.814	283	16.347
3	<i>Sonstige Kapitalinstrumente</i>		—	—	1.957	1.957
4	Privatkundeneinlagen		58.375	1.108	1.254	56.119
5	<i>Stabile Einlagen</i>		26.345	255	40	25.310
6	<i>Weniger stabile Einlagen</i>		32.031	853	1.214	30.809
7	Großvolumige Finanzierung:		93.179	10.242	61.118	101.067
8	<i>Operative Einlagen</i>		11.628	—	—	570

10. Liquiditätsanforderungen (Artikel 451 (a) CRR II)

Mio €		a b c d				e	
		Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit					Gewichteter Wert
		Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr		
9	Sonstige großvolumige Finanzierung		81.551	10.242	61.118	100.497	
10	Interdependente Verbindlichkeiten		—	—	—	—	
11	Sonstige Verbindlichkeiten:	7.421	1.192	—	5.188	5.188	
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	7.421					
13	Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		1.192	—	5.188	5.188	
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt					180.679	
	Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)						
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					7.702	
EU-15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool		177	752	28.981	25.424	
16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden		130	—	—	65	
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:		37.044	9.728	99.174	103.690	
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0 % angewandt werden kann		2.536	197	489	588	
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert		9.453	2.487	5.454	7.971	
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:		17.056	3.447	36.481	59.015	
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		3.337	488	10.271	18.621	
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:		1.887	2.327	17.228	—	
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		981	1.205	10.315	—	
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung		6.112	1.271	39.522	36.116	
25	Interdependente Aktiva		—	—	—	—	
26	Sonstige Aktiva		19.995	338	9.317	15.318	
27	Physisch gehandelte Waren				56	47	
28	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs		—	—	6.456	5.488	
29	NSFR für Derivateaktiva		5.164			5.164	
30	NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse		12.792			640	
31	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		2.039	338	2.805	3.979	
32	Außerbilanzielle Posten		58.691	10.087	67.358	7.512	
33	RSF insgesamt					159.711	
34	Strukturelle Liquiditätsquote (%)					113,13%	

11. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II)

Tabelle 36: EU-CRC – Qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Kreditrisikominderungstechniken

Regeln und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting sowie Angabe des Umfangs, in dem die HVB davon Gebrauch macht (Artikel 453 (a) CRR II)

Für aufsichtsrechtliche Zwecke werden sogenannte Aufrechnungs- bzw. Nettingvereinbarungen risikomindernd berücksichtigt. Der Umfang ist dabei in der Regel größer als für die Aufrechnung bzw. das Netting im Sinne der Rechnungslegung. Aktuell bringt die HVB dabei folgende Aufrechnungsvereinbarungen risikomindernd zur Anrechnung:

- Aufrechnungsvereinbarungen über wechselseitige Geldforderungen und –schulden gemäß Artikel 195 CRR II (Netting von Bilanzpositionen)
- Netting-Rahmenvereinbarungen gemäß Artikel 196 CRR II, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih oder –leihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen betreffen
- Aufrechnungsvereinbarungen über Derivate gemäß Artikel 295 CRR II (Vertragliches Netting)

Die zuvor genannten Nettingvereinbarungen werden dabei hauptsächlich im Handelsgeschäft mit Derivaten sowie bei Wertpapierpensions und -leihgeschäften verwendet. Hier ist vorgesehen, dass insbesondere die aus Derivaten resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften gegeneinander verrechnet werden und somit nur die Nettoposition mit Eigenkapital zu unterlegen ist. Entsprechend der bankaufsichtsrechtlichen Regelungen nach CRR sowie unter Berücksichtigung der regulatorisch für die HVB zugelassenen Internen-Modelle-Methode (IMM) zur Ermittlung von Kontrahentenrisiken ergeben sich aus dem Derivategeschäft der HVB zum 31. Dezember 2024 Risikoaktiva aus Kontrahentenrisiken in Höhe 4,7 Mrd. € (31. Dezember 2023: 5 Mrd. €).

Sofern entsprechende Aufrechnungsvereinbarungen vorhanden sind, werden wie oben aufgeführt, wechselseitige Geldforderungen und -schulden zwischen der HVB und der Gegenpartei (z.B. bei Geldhandelsgeschäften) gemäß den Vorgaben der CRR genettet (Bilanzielles Netting). Zum Berichtsstichtag wurden dabei positive Salden in Höhe von 25,03 Mio. € mit negativen Salden in Höhe von 44,85 Mio. € verrechnet. Die Höhe des Exposures unter Berücksichtigung des bilanziellen Nettings betrug 19,82 Mio. € (Vorjahr: 0,004 Mio. €), die Risikoaktiva 11,1 Mio. € (Vorjahr: 0,0005 Mio. €).

Vorschriften und Verfahren zur Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten (Artikel 453 (b) CRR II)

Die HVB hat ein entsprechendes System zur Nutzung von Kreditrisikominderungstechniken etabliert, mit dem der gesamte Prozess der Bewertung, Überprüfung und Verwaltung von Sicherheiten nach den aufsichtsrechtlichen Grundsätzen für die Anerkennung bzw. Anerkennungsfähigkeit von Sicherheiten gesteuert werden kann. Hierbei werden die zahlreichen qualitativen Voraussetzungen nach Maßgabe der CRR II und deren Mindestanforderungen eingehalten. In diesem Zusammenhang werden Verfahren eingesetzt, die verhindern, dass es infolge der Berücksichtigung und Anrechnung von Sicherheiten zu anderen Risiken (z.B. rechtlichen, operationellen bzw. Konzentrationsrisiken) für die HVB kommt. Zudem werden die Sicherungsabreden angemessen dokumentiert.

Die Anrechenbarkeit von Sicherheiten und die dazugehörige Bestimmung des zu berücksichtigenden Sicherheitenwerts (Art und Umfang der Kreditrisikominderung) hängt zum einen von der zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen angewandten Methodik (KSA oder IRBA) und zum anderen von der Sicherheitenart ab. Aus dieser Kombination wird ein Sicherheitenwert ermittelt, der anschließend für finanzielle

11. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II)

Sicherheiten und Gewährleistungen bei Existenz von Inkongruenzen (z.B. Laufzeit- oder Währungsinkongruenzen) gegenüber der zu besichernden Risikoposition nochmals zu adjustieren ist.

Grundsätzlich steht es im freien Ermessen eines jeden Instituts, welche der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten es im Rahmen der Kreditrisikominderung anrechnet. Die HVB nutzt den fortgeschrittenen IRBA, in dem die Verlustquoten bei Ausfall (LGD) durch die HVB selbst geschätzt werden. Darüber hinaus werden im KSA ebenfalls Sicherheiten berücksichtigt, jedoch in einem geringen Umfang. Dieser aufsichtsrechtlich vorgegebene Grad der Differenzierung lässt somit eine gewisse Bandbreite an berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sowie zusätzliche Optionen zur Berücksichtigung von Garantien und Kreditderivaten zu. Nachfolgend wird ein Überblick gegeben, welche wesentlichen aufsichtsrechtlichen Verfahren im Rahmen der Kreditrisikominderungstechniken bei der HVB Anwendung finden.

Fortgeschrittener IRBA

Wesentliches Merkmal des fortgeschrittenen IRBA ist, dass die zulässigen Sicherheiten grundsätzlich nicht beschränkt sind, sondern dem Genehmigungsvorbehalt der Bankenaufsicht unterliegen. Es werden daher im Grunde alle Arten von Bürgschaften, Garantien und Kreditderivaten, finanziellen Sicherheiten (z.B. Bareinlagen, Schuldverschreibungen von öffentlichen Adressen, Aktien etc.) ebenso wie wohnwirtschaftliche bzw. gewerbliche Immobilien, Forderungsabtretungen oder sonstige Sachsicherheiten (z.B. Schiffe, Flugzeuge) im Rahmen der Kreditrisikominderung berücksichtigt. Eine Einschränkung dieser aufgeführten Bandbreite der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sowie bezüglich der Anforderungen an den Sicherungsgeber besteht dabei nicht, da der Aufsichtsbehörde im Rahmen der IRB-Zulassungsprüfung für die jeweilige Sicherheitenart nachgewiesen wurde, dass eine zuverlässige Schätzung des Sicherheitenwerts gewährleistet wird und die generellen bzw. spezifischen Mindestanforderungen an die jeweilige Sicherheitenart bzw. den Sicherungsgeber erfüllt werden. Es erfolgt keine risikomindernde Anrechnung von Gold oder Kraftfahrzeugen. Um eine zuverlässige Schätzung sicher zu stellen, werden Systeme für die periodische Überwachung und Neubewertung von Immobiliensicherheiten eingesetzt, wobei statistische Methoden verwendet werden, die auf Basis von internen oder von externen Lieferanten bereitgestellten Daten arbeiten. Für die weiteren Sicherheitenarten (wie die Verpfändung von beweglichen Vermögenswerten) wird basierend auf einer Bewertung ein spezifischer Haircut angewandt. Die laufende Überwachung richtet sich nach den jeweiligen Eigenschaften der Sicherheiten.

Bei der Anerkennung von Garantien und Bürgschaften und somit auch für Kreditderivate wird prinzipiell der Substitutionsansatz angewandt. Das bedeutet vereinfacht, dass die RWA mit den aufsichtsrechtlichen Parametern des Bürgen bzw. des Garantie-/Gewährleistungsgebers berechnet wird. Für alle anderen Sicherheiten werden im fortgeschrittenen Ansatz die aus der Sicherheit resultierenden Effekte bei den eigenen Schätzungen der Verlustparameter berücksichtigt.

Standardansatz (KSA)

Im Standardansatz werden anrechenbare finanzielle Sicherheiten und im Wesentlichen Garantien zu den vorgegebenen Kriterien der Aufsicht bewertet. Die Besicherungswirkung von Grundpfandrechten wird im KSA im Rahmen der Forderungsklasse „durch Immobilien besicherte Positionen“ anerkannt.

Beschreibung der wichtigsten Arten der von der HVB hereingenommenen Sicherheiten (Artikel 453 (c) CRR II)

Sicherheiten im Kreditgeschäft

Zu den wichtigsten Arten von Sicherheiten, die unterstützend für die von der HVB eingeräumten Kredite akzeptiert werden, zählen Immobilien, sowohl Wohnimmobilien als auch gewerbliche Immobilien (über 70% des Portfolios), Gewährleistungen, wie Garantien und Bürgschaften (rund 10 % des Portfolios) und Verpfändungen von finanziellen Sicherheiten, die zusammen über 90% der bewerteten Sicherheiten ausmachen.

11. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II)

Für die Anerkennung dieser Sicherheiten zur Risikominderung werden die allgemeinen aufsichtlichen Anforderungen ebenso erfüllt wie die speziellen Anforderungen des gewählten Ansatzes zur Berechnung des regulatorischen Mindestkapitals des jeweiligen Kontrahenten / des jeweiligen Engagements (KSA, Basis IRB-Ansatz, fortgeschrittener IRB-Ansatz) und die rechtlichen Rahmenbedingungen des betreffenden Landes.

Die HVB hat sich Richtlinien zur Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit der Sicherheitenarten gegeben und legt die anererkennungsfähigen Sicherheiten nach den danach stipulierten, einheitlichen Methoden und Verfahren sowie unter Einhaltung aller inländischen rechtlichen und aufsichtlichen Anforderungen und lokalen Besonderheiten fest. In diesen internen Richtlinien nimmt die HVB auch Bezug auf und berücksichtigt die von der UniCredit entwickelten Richtlinien für die Anerkennungsfähigkeit von Sicherheitenarten.

Sicherheiten im Handelsgeschäft

Zur Besicherung des Kontrahentenrisikos im Handelsgeschäft werden Bar- und Wertpapiersicherheiten eingesetzt. Bezüglich der Anerkennungsprüfung und der Richtlinien zur Anerkennungsfähigkeit in Bezug auf die Eigenkapitalunterlegung des Kontrahentenrisikos gelten die entsprechenden Bestimmungen der CRR II.

Wichtigste Sicherungsgeber bei Garantien und Kreditderivaten und deren Kreditwürdigkeit (Artikel 453 (d) CRR II)

Die HVB macht von der Möglichkeit Gebrauch, für Gewährleistungen (Bürgschaften, Garantien und Kreditderivate) die aufsichtsrechtlichen Parameter des Sicherungsgebers für die Ermittlung der Risikoaktiva zu verwenden (fortgeschrittener IRB-Ansatz).

Für folgende Sicherungsgeber von Gewährleistungen wurde der HVB die Zulassung durch die Aufsichtsbehörden für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz erteilt:

- Inländische und ausländische Kreditinstitute
- Bund, Länder, Kommunen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Supranationale Organisationen der EU
- Zentral- und Regionalregierungen nach intern definierter Länderliste
- Staatliche und private Kreditversicherer aus OECD-Ländern
- Große Unternehmen mit guter Bonität

Voraussetzung hierfür ist, dass die vorgesehenen Mindestanforderungen erfüllt sind und das Risikoprofil des Sicherungsgebers zum Zeitpunkt der Abgabe der Garantie und während ihrer gesamten Laufzeit bewertet werden kann.

Werden Garantien von einem Sicherungsgeber hereingenommen, der nicht oben aufgeführt ist, so wird die Sicherheit nach den Vorgaben des Standardansatzes bewertet.

Auch hierbei gilt, bevor eine persönliche Garantie bzw. Bürgschaft akzeptiert wird, muss der Sicherungsgeber (bzw. der Sicherungsverkäufer im Falle eines Credit Default Swap) einer Beurteilung unterzogen werden, um seine Zahlungsfähigkeit und sein Risikoprofil zu bestimmen. Daraus leitet sich die Absicherungswirkung von Garantien bzw. Bürgschaften/Kreditderivaten zur Kreditrisikominderung ab. Es muss sichergestellt sein, dass der

11. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II)

abgesicherte Betrag im angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Sicherungsgebers steht; dies wird im Zuge der Kreditentscheidung geprüft.

Bei den Sicherheitengebern von Kreditderivaten handelt es sich fast ausschließlich um Banken und institutionelle Kontrahenten.

Die Liste der anererkennungsfähigen Sicherungsgeber beschränkt sich auf folgende Kontrahenten: Zentralstaaten und Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen und regionale und lokale Gebietskörperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken, beaufsichtigte Institute und andere Unternehmen, die von einer anerkannten Ratingagentur (ECAI) ein Rating erhalten haben, das zumindest der Bonitätsstufe 2 gemäß CRR II entspricht. Dabei sind Garantien, Bürgschaften und Kreditderivate von Unternehmen in bestimmten Corporate-Ratingverfahren und unter Berücksichtigung einer vorgegebenen PD-Grenze anererkennungsfähig.

Eine Übersicht der wichtigsten Arten von Garantiegebern sowie Gegenparteien von Kreditderivaten, unterteilt nach Ratingklassen, und die damit verbundenen besicherten Positionswerte enthalten die Tabellen „Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR II)“ und „Garantiegeber nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR II)“.

Tabelle 37: Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR II)

	HVB-Bonitätsklasse						Gesamt
	1 und 2 (0,00-0,12%)	3 und 4 (0,12-0,78%)	5 und 6 (0,78- 4,97%)	7 (4,97- 12,57%)	8 (12,57-99,99%)	8-/9/10 (100%)	
Zentralstaaten und Zentralbanken	187	—	7	—	—	—	194
Institute	718	5	—	—	—	—	723
Unternehmen	1.769	80	—	—	—	—	1.848
Summe	2.673	85	7	—	—	—	2.765

Tabelle 38: Garantiegeber nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR II)

	CRR II-Bonitätsstufe						Gesamt
	1	2	3	4	5	6	
Zentralstaaten und Zentralbanken	4.718	—	1.395	—	—	—	6.113
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	2.484	—	—	—	—	—	2.484
Öffentliche Stellen	740	—	—	—	—	—	740
Multilaterale Entwicklungsbanken	87	—	—	—	—	—	87
Institute	90	1	—	—	—	—	91
Unternehmen	1.382	1	—	—	—	—	1.383
Summe	9.500	2	1.395	—	—	—	10.897

Im KSA werden im Rahmen der Kreditrisikominderung ausschließlich die zuvor dargestellten Garantiegeber als Sicherheitengeber berücksichtigt. Kreditderivate von Gegenparteien wurden im KSA nicht als Sicherheit angerechnet.

11. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II)

Angaben über Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der zum Zweck der Kreditrisikominderung verwendeten Instrumente (Artikel 453 (e) CRR II)

Ein Marktrisiko besteht im Bereich der Handelsgeschäfte. Hier kann ein potenzieller Verlust von bilanziellen sowie außerbilanziellen Geschäftspositionen als auch des Sicherheitenwerts von hereingenommenen Sicherheiten (insbesondere finanziellen Sicherheiten) im Handels- und Bankbuch entstehen, der auf eine nachteilige Veränderung von Marktpreisen (Zinsen, Aktien, Credit Spreads, Devisen und Rohwaren), sonstige preisbeeinflussende Parameter (Volatilitäten, Korrelationen) oder auf handelsbezogene Events in Form von Ausfall- und Bonitätsveränderungen von Wertpapieren (besonderes Kursrisiko für Zinsnettopositionen) zurückzuführen ist.

Im Handelsgeschäft können Sicherheiten (Cash oder Wertpapiere) für das bilaterale Derivategeschäft (Over-the-Counter, OTC) sowie das Repo- und Wertpapierleihegeschäft (Security Financing Transactions, SFT) hereingenommen werden. Verluste können durch eine nachteilige Veränderung der Marktpreise (Zinsen, Devisenkurse, Credit Spreads, Wertpapierkurse), indirekt den Preis beeinflussende Parameter (Volatilitäten, Korrelationen) oder Bonitätsveränderungen der Wertpapiere oder deren Emittenten entstehen.

Während das Netto-Gegenparteirisiko mittels Exposuremaßen (Potential Future Exposure) überwacht wird, wird das Sicherheitenportfolio aus Handelsgeschäften nochmals separat hinsichtlich Konzentrationen und regulatorischer und interner Anerkennungswürdigkeit überwacht und gesteuert. Dies erfolgt zum einen durch das Erfordernis einer handelsunabhängigen Genehmigung bestimmter Sicherheiten, zum anderen durch die regelmäßige Auswertung und Analyse des gesamten Sicherheitenbestandes aus dem Handelsgeschäft. Hierbei werden Konzentrationen in Bezug auf Rating, Währung, Land / Region, Branche, Liquidität oder Sicherheitenart betrachtet. Ebenso überwacht und limitiert ist die Weiterverwendung („Re-Use“) der Sicherheiten (Fristenkongruenz, Liquidität).

Ein Konzentrationsrisiko im Rahmen der zur Kreditrisikominderung verwendeten Sicherungsinstrumente für die HVB besteht, wenn einem wesentlichen Teil der besicherten Forderungen (auf Portfolioebene) keine hinreichend diversifizierten Sicherungsinstrumente gegenüberstehen. Das heißt, dass die Sicherungsinstrumente nur auf wenige Sicherheitenarten, Absicherungsinstrumente oder nur auf bestimmte Sicherungsgeber bzw. Länder oder Branchen konzentriert sind oder die besicherten Forderungen volumenmäßig nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

In der HVB werden die aus der Sicherheitenanrechnung ergebenden Konzentrationsrisiken überwacht und gesteuert. Konzentrationen werden regelmäßig hinsichtlich der relevanten Risikotreiber für das Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationelle Risiko analysiert, überwacht, gesteuert und berichtet. Insbesondere das frühzeitige Erkennen von Konzentrationen wird durch geeignete Instrumente und Prozesse sichergestellt. Exemplarisch sind in diesem Zusammenhang die folgenden Verfahren zu nennen:

- Bei persönlichen Garantien bzw. Bürgschaften/Kreditderivaten wird dem Sicherungsgeber ein indirektes Risiko (Eventualverbindlichkeit) zugerechnet.
- Bei Kreditantragsstellung wird das Sekundärobbligo in das kompetenzrelevante Gesamtengagement des Garantiegebers aufgenommen und gemäß der Kompetenzenregelung genehmigt.
- Handelt es sich bei einem Sicherungsgeber direkt oder indirekt um eine Bank oder einen Souverän, ist ein spezifisches Kreditlimit anzuweisen und im Falle eines ausländischen Garantiegebers ein Länderlimit einzuholen.

11. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II)

Da die HVB, wie oben dargestellt, Sicherheiten im fortgeschrittenen IRBA im Rahmen der internen Schätzung der Verlustquote bei Ausfall berücksichtigt, bestehen für diese Kreditrisikominderungstechniken keine weitergehenden Offenlegungspflichten.

Die Tabelle „EU CR3 Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 (f) CRR II)“ legt in Bezug auf Darlehen, Kredite und Schuldverschreibungen den Umfang offen, in dem Kreditrisikominderungstechniken genutzt werden, unabhängig davon, ob die Berechnung der RWA nach dem Standardansatz oder nach dem IRB-Ansatz erfolgt.

Tabelle 39: EU CR3 Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 (f) CRR II)

		Unbesicherte Risikopositionen – Buchwert	Besicherte Risikopositionen – Buchwert			
				Davon durch Sicherheiten besichert	Davon durch Finanzgarantien besichert	
					Davon durch Kreditderivate besichert	
		a	b	c	d	
					e	
1	Darlehen und Kredite	87.452	62.333	56.916	5.417	—
2	Schuldverschreibungen	59.070	—	—	—	—
3	Summe	146.522	62.333	56.916	5.417	—
4	<i>Davon notleidende Risikopositionen</i>	1.337	551	252	298	—
EU-5	<i>Davon ausgefallen</i>	1.337	551			

Tabelle 40: EU CR4 - Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Artikel 453 (g), (h) und (i) CRR II sowie Artikel 444 (e) CRR II)

		Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) und Kreditrisikominderung (CRM)		Risikopositionen nach CCF und CRM		Risikogewichtete Aktiva (RWA) und RWA-Dichte	
Risikopositionsklassen		Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen	Risikogewichtete Aktiva (RWA)	RWA-Dichte (%)
		a	b	c	d	e	f
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	12.993	187	16.073	1.461	—	0%
2	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	15.367	1.246	16.393	754	51	0%
3	Öffentliche Stellen	8.224	4	8.885	14	1	0%
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	2.022	—	2.107	1	—	0%
5	Internationale Organisationen	5.760	—	5.760	—	—	0%
6	Institute	255	157	278	63	79	23%
7	Unternehmen	2.751	6.973	2.315	1.068	1.625	48%
8	Mengengeschäft	206	164	194	24	158	73%
9	Durch Hypotheken auf Immobilien besichert	216	—	216	—	80	37%
10	Ausgefallene Positionen	75	29	70	11	93	115%
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	1	—	1	—	1	150%
12	Gedekte Schuldverschreibungen	62	—	62	—	12	20%
13	Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	119	4	119	—	28	23%

11. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II)

Risikopositionsklassen		Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) und Kreditrisikominderung (CRM)		Risikopositionen nach CCF und CRM		Risikogewichtete Aktiva (RWA) und RWA-Dichte	
		Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilan- zielle Risikoposit- ionen	Bilanzielle Risikoposit- ionen	Außerbilan- zielle Risikoposit- ionen	Risikogew- ichtete Aktiva (RWA)	RWA-Dichte (%)
		a	b	c	d	e	f
14	Organismen für gemeinsame Anlagen	27	—	27	—	61	226%
15	Beteiligungen	144	—	144	—	145	
16	Sonstige Posten	382	—	382	—	368	
17	INSGESAMT	48.604	8.764	53.026	3.397	2.703	5%

Tabelle 41: EU CR7-IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf den RWEA (Artikel 453 (j) CRR II)

		Risikogewichteter Positionsbeitrag vor Kreditderivaten	Tatsächlicher risikogewichteter Positionsbeitrag
		a	b
1	Risikopositionen nach F-IRB-Ansatz	75	75
2	Zentralstaaten und Zentralbanken	—	—
3	Institute	75	75
4	Unternehmen	0	0
4.1	<i>Davon: Unternehmen – KMU</i>	0	0
4.2	<i>Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen</i>	—	—
5	Risikopositionen nach A-IRB-Ansatz	36.819	36.819
6	Zentralstaaten und Zentralbanken	1.727	1.727
7	Institute	1.710	1.710
8	Unternehmen	28.948	28.948
8.1	<i>Davon: Unternehmen – KMU</i>	4.053	4.053
8.2	<i>Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen</i>	1.670	1.670
9	Mengengeschäft	4.434	4.434
9.1	<i>Davon: Mengengeschäft – KMU – durch Immobilien besichert</i>	85	85
9.2	<i>Davon: Mengengeschäft – Nicht-KMU – durch Immobilien besichert</i>	2.663	2.663
9.3	<i>Davon: Mengengeschäft - qualifiziert revolving</i>	232	232
9.4	<i>Davon: Mengengeschäft – KMU – Sonstige</i>	239	239
9.5	<i>Davon: Mengengeschäft – Nicht-KMU – Sonstige</i>	1.215	1.215
10	INSGESAMT (einschließlich Risikopositionen nach F-IRB-Ansatz und Risikopositionen nach A-IRB-Ansatz)	36.894	36.894

Gemäß Artikel 193 Abs. 6 (a) und (b) CRR II werden Risikopositionen in die durch die jeweiligen Kreditrisikominderungsinstrumente abgedeckten Einzelteile unterteilt und der risikogewichtete Positionsbeitrag für jeden gemäß Buchstabe a erhaltenen Einzelteil gesondert nach den Bestimmungen des Teil 3 Titel II Kapitel 2 und Kapitel 4 CRR II berechnet.

Kreditderivate können gemäß Artikel 216 Abs. 1 CRR II als Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt und analog zu Garantien als Substitutionssicherheit behandelt werden.

11. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II)

Tabelle 42: EU CR7-A – IRB-Ansatz – Offenlegung des Rückgriffs auf CRM-Techniken (Artikel 453 (g) CRR II)

	A-IRB	Gesamtrisikoposition	Kreditrisikominderungstechniken											Kreditrisikominderungen bei der RWEA-Berechnung		
			Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)								Besicherung ohne Sicherheitsleistung (UFCP)			RWEA ohne Substitutionseffekte (nur Reduktionseffekte)	RWEA mit Substitutionseffekten (sowohl Reduktions- als auch Substitutionseffekte)	
			Teil der durch Finanzsicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch sonstige anerkannt-sfähige Sicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Immobilienbesicherung gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Forderungen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch andere Sach-sicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Bareinlagen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Lebens-versicherungen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch von Dritten gehaltene Instrumente gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Garantien gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Kreditderivate gedeckten Risikopositionen (%)			
																a
1	Zentralstaaten und Zentralbanken	4.659	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.685	1.727
2	Institute	11.352	1,40	0,07	0,03	0,04	—	—	—	—	—	—	—	—	1.628	1.710
3	Unternehmen	102.478	3,02	25,12	24,60	0,28	0,24	0,12	0,04	0,08	0,00	—	—	29.067	28.948	
3.1	Davon: Unternehmen – KMU	22.506	1,30	44,68	44,54	0,10	0,04	0,06	0,01	0,05	0,00	—	—	4.081	4.053	
3.2	Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	5.824	0,11	30,90	29,95	—	0,95	0,12	0,12	—	—	—	—	1.689	1.670	
3.3	Davon: Unternehmen – Sonstige	74.148	3,77	18,73	18,13	0,36	0,24	0,14	0,04	0,10	0,00	—	—	23.298	23.225	
4	Mengengeschäft	31.476	1,66	67,19	67,14	0,03	0,02	0,15	0,01	0,12	0,02	—	—	4.439	4.434	
4.1	Davon: Mengengeschäft - Immobilien, KMU	729	0,15	76,60	76,60	0,01	—	0,00	—	0,00	—	—	—	86	85	
4.2	Davon: Mengengeschäft - Immobilien, Nicht-KMU	23.402	0,08	87,91	87,91	0,00	—	0,11	0,00	0,09	0,02	—	—	2.664	2.663	
4.3	Davon: Mengengeschäft - qualifiziert revolving	1.892	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	232	232	
4.4	Davon: Mengengeschäft - Sonstige, KMU	1.033	5,49	0,37	—	0,72	0,01	0,22	0,02	0,16	0,04	—	—	240	239	
4.5	Davon: Mengengeschäft - Sonstige, Nicht-KMU	4.419	10,14	0,30	—	0,14	0,16	0,41	0,05	0,33	0,04	—	—	1.217	1.215	
5	Insgesamt	149.964	2,52	31,29	30,90	0,20	0,17	0,12	0,06	0,08	0,01	—	—	36.819	36.819	

11. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR II)

	F-IRB	Gesamtrisikoposition	Kreditrisikominderungstechniken											Kreditrisikominderungsmethoden bei der RWEA-Berechnung	
			Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)								Besicherung ohne Sicherheitsleistung (UFCP)			RWEA ohne Substitutionseffekte (nur Reduktionseffekte)	RWEA mit Substitutionseffekten (sowohl Reduktions- als auch Substitutionseffekte)
			Teil der durch sonstige anerkanntensfähige Sicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)				Teil der durch andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung gedeckten Risikopositionen (%)				Teil der durch Garantien gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Kreditderivate gedeckten Risikopositionen (%)			
			Teil der durch Finanzsicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Immobilienbesicherung gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Forderungen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch andere Sach-sicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Bareinlagen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Lebens-versicherungen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch von Dritten gehaltene Instrumente gedeckten Risikopositionen (%)					
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n		
1	Zentralstaaten und Zentralbanken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Institute	275	0,16	8,64	—	8,64	—	—	—	—	—	—	—	75	75
3	Unternehmen	2	—	100,00	—	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.1	Davon: Unternehmen – KMU	2	—	100,00	—	100,00	—	—	—	—	—	—	—	0,25	0,25
3.2	Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.3	Davon: Unternehmen – Sonstige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Insgesamt	277	0,16	9,24	—	9,24	—	—	—	—	—	—	—	75	75

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: EU KM1 Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR II)	10
Tabelle 2: EU ILAC - Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI.....	12
Tabelle 3: EU TLAC2b: Rangfolge der Gläubiger – Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist.....	13
Tabelle 4: EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Artikel 437 CRR II)	16
Tabelle 5: EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR II)	20
Tabelle 6: EU OV1 Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (Artikel 438 (d) CRR II)	24
Tabelle 7: EU CR10 - Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz (Artikel 438 (e) CRR II).....	25
Tabelle 8: EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz (Artikel 438 (h) CRR II)	25
Tabelle 9: EU CCR7 – RWEA-Flussrechnungen von CCR-Risikopositionen nach der IMM (Artikel 438 (h) CRR II)	26
Tabelle 10: EU MR2-B - RWEA-Flussrechnung der Marktrisiken bei dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA) (Artikel 438 (h) CRR II).....	26
Tabelle 11: EU INS1 – Versicherungsbeteiligungen (Artikel 438 CRR II).....	27
Tabelle 12: EU INS2 - Finanzkonglomerate: Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und Eigenkapitalkoeffizient (Artikel 438 CRR II).....	27
Tabelle 13: EU CCyB2 – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR II)	28
Tabelle 14: EU CCyB1 - Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR II).....	29
Tabelle 15: EU CR1: Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen (Artikel 442 (e) und (f) CRR II)....	31
Tabelle 16: EU CR1-A: Restlaufzeit von Risikopositionen (Artikel 442 (g) CRR II)	33
Tabelle 17: EU CR2: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite (Artikel 442 (f) CRR II)	33
Tabelle 18: EU CR2a: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite und damit verbundene kumulierte Nettorückflüsse (Artikel 442 (a) und (b) CRR II).....	33
Tabelle 19: EU CQ1: Kreditqualität gestundeter Risikopositionen (Artikel 442 (c) CRR II)	34
Tabelle 20: EU CQ2: Qualität der Stundung (Artikel 442 (c) CRR II).....	34
Tabelle 21: EU CQ3: Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen	35
Tabelle 22: EU CQ4: Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet (Artikel 442 (c) und (e) CRR II).....	36
Tabelle 23: EU CQ5: Kreditqualität von Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig (Artikel 442 (c) und (e) CRR II)	38
Tabelle 24: EU CQ6: Bewertung von Sicherheiten - Darlehen und Kredite (Artikel 442 (c) CRR II).....	38
Tabelle 25: EU CQ7: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten (Artikel 442 (c) CRR II)	39
Tabelle 26: EU CQ8: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten – aufgeschlüsselt nach Jahrgang (Vintage) (Artikel 442 (c) CRR II)	39
Tabelle 27: EU CRB: Zusätzliche Offenlegung im Zusammenhang mit der Kreditqualität von Aktiva (Artikel 442 (a) und (b) CRR II)	39
Tabelle 28: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR II-Verschuldungsquote	40
Tabelle 29: EU LR2 – LRCom – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR II)	41
Tabelle 30: EU LR3 – LRSpl – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II).....	43
Tabelle 31: EU LR1 – LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR II).....	43
Tabelle 32: EU LRA – Offenlegung qualitativer Informationen zur Verschuldungsquote	44
Tabelle 33: EU LIQ1 - Quantitative Angaben zur LCR (Artikel 451 (a) Abs. 2 CRR II)	47

Tabelle 34: EU LIQB zu qualitativen Angaben zur LCR, die Meldebogen EU LIQ1 ergänzt (Artikel 451 (a) Abs. 2 CRR II)	48
Tabelle 35: EU LIQ2: Strukturelle Liquiditätsquote (Artikel 451 (a) Abs. 3 CRR II)	48
Tabelle 36: EU-CRC – Qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Kreditrisikominderungstechniken	50
Tabelle 37: Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR II)	53
Tabelle 38: Garantiegeber nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR II)	53
Tabelle 39: EU CR3 Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 (f) CRR II)	55
Tabelle 40: EU CR4 - Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Artikel 453 (g), (h) und (i) CRR II sowie Artikel 444 (e) CRR II)	55
Tabelle 41: EU CR7-IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf den RWEA (Artikel 453 (j) CRR II)	56
Tabelle 42: EU CR7-A – IRB-Ansatz – Offenlegung des Rückgriffs auf CRM-Techniken (Artikel 453 (g) CRR II)	57
Tabelle 43: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2024 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)	63
Tabelle 44: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31. Dezember 2024 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)	65
Tabelle 45: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2024 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)	67

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
A-SRI/O-SIB	Anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI), Other Systemically Important Banks (O-SIB)
AT1	Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital)
BRRD	Richtlinie (EU) 2019/879 in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive)
CCR	Counterparty Credit Risk (Gegenparteiausfallrisiko)
CET1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)
COREP	Common Reporting Framework
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV)
CRD V	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV) inklusive aller Änderungen, die zum 31.12.2024 gültig sind
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation)
CRR II	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation) inklusive aller Änderungen, die zum 31.12.2024 gültig sind
CVA	Credit Value Adjustments
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
ECAI	External Credit Assessment Institution (Ratingagenturen)
EU	Europäische Union
EWB	Einzelwertberichtigungen
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
FINREP	Financial Reporting Framework
GL	Guideline (Leitlinie)
G-SRI/G-SIB	Global systemrelevante Institute (G-SRI), Global Systemically Important Banks (G-SIB)
HGB	Handelsgesetzbuch
HVB	Abkürzung des Markennamens – wird im Dokument für den Firmennamen "UniCredit Bank GmbH, München" gebraucht
HVB Group	Steht für den HVB Konzern, der sich aus der UniCredit Bank GmbH mit seinen verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaften und Beteiligungen) zusammensetzt
IFRS	International Financial Reporting Standards
IMA	Interner Modellansatz für das Marktrisiko
IMM	Interne Modelle Methode
IRBA/IRB	Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 3 CRR II)
ITS	Implementing Technical Standard
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KPI	Key Performance Indicator
KSA/SA	Kreditrisikostandardansatz (KSA-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 2 CRR II)
KWG	Kreditwesengesetz
LGD	Loss Given Default (aufsichtsrechtliche Verlustquote bei Ausfall)
MaRisk	Mindestanforderungen für das Risikomanagement
NPL	Non Performing Loans
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PD	Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit)
PWB	Pauschalwertberichtigungen
Q&A	Question and Answers
RTS	Reporting Technical Standard
RWA	Risikogewichtete Aktiva
SA-CCR	Standard Approach for Counterparty Credit Risk - Standardansatz für Kontrahentenausfallrisiken
SFT	Securities Financing Transaction (Wertpapierfinanzierungsgeschäft)
SolvV	Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus)
TC	Total Capital (Eigenkapital)

A Anhang

Tier 1 (T1)	Kernkapital (bestehend aus CET1 + AT1)
Tier 2 (T2)	Ergänzungskapital
UniCredit	Markenname der UniCredit S.p.A.
UniCredit Gruppe	Steht für die UniCredit S.p.A., Mailand, Italien und deren Tochtergesellschaften
ZGP	Zentrale Gegenpartei

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Gemäß Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR II und Durchführungsverordnung (EU) 2021/637.

Die Angabe „k. A.“ erfolgt immer dann, wenn die Position nicht anwendbar ist (gilt analog auch für die nachfolgenden Tabellen).

Tabelle 43: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2024 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)

Merkmal		
1	Emittent	UniCredit Bank GmbH
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k. A.
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo und konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Gezeichnetes Kapital - Art. 28 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	2.407,2
		k. A.
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen)	2.407,2
	Ausgabewährung	EUR
	Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)	2.407,2
EU-9a	Ausgabepreis	k. A.
EU-9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Stammkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	durch Formwechsel entstandene GmbH, eingetragen am 15.12.2023
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	keine Fälligkeit
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Nein
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Nein
Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein

A Anhang

31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k. A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	1
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Zusätzliches Kernkapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k. A.

Tabelle 44: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31. Dezember 2024 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)

	Merkmal	Instrument 1	Instrument 2
1	Emittent	UniCredit Bank GmbH	UniCredit Bank GmbH
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE000HVB4U39	DE000HVB4U47
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	Ja	Ja
Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo (UniCredit Bank GmbH) und konsolidiert (HVB Group)	Solo (UniCredit Bank GmbH) und konsolidiert (HVB Group)
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Kapitalinstrument - Art. 51 CRR	Kapitalinstrument - Art. 51 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1.000,0	700,0
		k.A.	k.A.
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen)	1.000,0	700,0
	Ausgabewährung	EUR	EUR
	Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)	1.000,0	700,0
EU-9a	Ausgabepreis	100,0	100,0
EU-9b	Tilgungspreis	100,0	100,0
10	Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital	Eigenkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	20.10.2020	20.10.2020
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	20.10.2025; Tilgungspreis: 100% des aktuellen Nennbetrags (wie im Prospekt definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen. Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit 100% des aktuellen Nennbetrags (wie im Prospekt definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen.	20.10.2026; Tilgungspreis: 100% des aktuellen Nennbetrags (wie im Prospekt definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen. Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit 100% des aktuellen Nennbetrags (wie im Prospekt definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	zu jedem Zinszahlungstermin nach 20.10.2025	zu jedem Zinszahlungstermin nach 20.10.2026
Coupons/Dividenden			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,794 % p.a.; ab 20.10.2025: 5yr EUR mid-market swap rate + 6,250% p.a.	5,928 % p.a.; ab 20.10.2026: 5yr EUR mid-market swap rate + 6,350% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär	Gänzlich diskretionär
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.

A Anhang

28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Für den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR genannte harte Kernkapitalquote der Emittentin (Solo UniCredit Bank GmbH oder konsolidiert HVB Group - jeweils wenn und so lange die Emittentin durch Gesetz oder verwaltungsrechtliche Anweisung verpflichtet ist, die Harte Kernkapitalquote auf Einzelinstitutsbasis bzw. auf konsolidierter Basis zu bestimmen) unter 5,125 % (die "Mindest-CET1-Quote") oder unter die jeweils zum aktuellen Zeitpunkt auf zusätzliches Kernkapital und die Emittentin Anwendung findenden Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften (wie in den Anleihebedingungen definiert und unter Ausschluss von nicht-verbindlichen Richtlinien und Leitlinien) vorgegebene Mindestquote für Auslöseereignisse zur Verlustabsorption fällt.	Für den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR genannte harte Kernkapitalquote der Emittentin (Solo UniCredit Bank GmbH oder konsolidiert HVB Group - jeweils wenn und so lange die Emittentin durch Gesetz oder verwaltungsrechtliche Anweisung verpflichtet ist, die Harte Kernkapitalquote auf Einzelinstitutsbasis bzw. auf konsolidierter Basis zu bestimmen) unter 5,125 % (die "Mindest-CET1-Quote") oder unter die jeweils zum aktuellen Zeitpunkt auf zusätzliches Kernkapital und die Emittentin Anwendung findenden Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften (wie in den Anleihebedingungen definiert und unter Ausschluss von nicht-verbindlichen Richtlinien und Leitlinien) vorgegebene Mindestquote für Auslöseereignisse zur Verlustabsorption fällt.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Der aktuelle Nennbetrag jeder Schuldverschreibung kann in jedem der Geschäftsjahre der Emittentin nach der Herabschreibung bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss (i) nach dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und (ii) auf konsolidierter Ebene zur Verfügung steht, wobei der niedrigere der beiden in (i) und (ii) bezeichneten Beträge den relevanten Jahresüberschuss bestimmen soll und mithin hierdurch jeweils kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde. Ferner darf kein Auslöseereignis vorliegen. Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen und anderer, Herabgeschriebener AT1 Instrumente sowie die Zahlung von Zinsen und anderen Ausschüttungen auf Herabgeschriebene AT1 Instrumente verwendet werden kann, errechnet sich nach den technischen Regulierungsstandards und den im Übrigen im Zeitpunkt der Berechnung des Höchstbetrags für Hochschreibungen anwendbaren Anforderungen. Die Hochschreibung erfolgt gleichrangig mit der Hochschreibung anderer AT1 Instrumente der Emittentin. Die Vornahme einer Hochschreibung steht im Ermessen der Emittentin.	Der aktuelle Nennbetrag jeder Schuldverschreibung kann in jedem der Geschäftsjahre der Emittentin nach der Herabschreibung bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss (i) nach dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und (ii) auf konsolidierter Ebene zur Verfügung steht, wobei der niedrigere der beiden in (i) und (ii) bezeichneten Beträge den relevanten Jahresüberschuss bestimmen soll und mithin hierdurch jeweils kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde. Ferner darf kein Auslöseereignis vorliegen. Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen und anderer, Herabgeschriebener AT1 Instrumente sowie die Zahlung von Zinsen und anderen Ausschüttungen auf Herabgeschriebene AT1 Instrumente verwendet werden kann, errechnet sich nach den technischen Regulierungsstandards und den im Übrigen im Zeitpunkt der Berechnung des Höchstbetrags für Hochschreibungen anwendbaren Anforderungen. Die Hochschreibung erfolgt gleichrangig mit der Hochschreibung anderer AT1 Instrumente der Emittentin. Die Vornahme einer Hochschreibung steht im Ermessen der Emittentin.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k. A.	k. A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	2	2
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Ergänzungskapital (Tier 2)	Ergänzungskapital (Tier 2)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)

Tabelle 45: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2024 (Artikel 437 (b) und (c) CRR II)

	Merkmal	Instrument 1	Instrument 2	Instrument 3
1	Emittent	UniCredit Bank GmbH	UniCredit Bank GmbH	UniCredit Bank GmbH
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XS0104764377	XS0105656267	A1982_SL0086
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.	k. A.
	Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit - Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit - Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	38,7 Amortisation	14,6 Disagio, Amortisation	97,8 k. A.
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen)	39,4	15,2	96,0
	Ausgabewährung	EUR	EUR	EUR
	Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)	39,4	15,2	96,0
EU-9a	Ausgabepreis	100,0	79,2	100,0
EU-9b	Tilgungspreis	100,0	100,0	100,0
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	26.11.1999	21.12.1999	25.1.2001
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	19.11.2029	21.12.2029	27.1.2031
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.	k. A.	regulatorische Kündigungsmöglichkeit, 100%
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.
	Coupons/Dividenden			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Variabel	Fest	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Euribor 6M + 0,62% p.a.	5% p.a.	Euribor 6M + 0,65% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.	k. A.	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k. A.	k. A.	k. A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior - senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	Bank Capital - UniCredit (unicreditgroup.eu)	Bank Capital - UniCredit (unicreditgroup.eu)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)

A Anhang

	Merkmal	Instrument 4	Instrument 5	Instrument 6
1	Emittent	UniCredit Bank GmbH	UniCredit Bank GmbH	UniCredit Bank GmbH
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	A1982_SL0100	A1982_SL0101	A1982_SL0102
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k. A.	k. A.	k. A.
	Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit - Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit - Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	25,0 k. A.	35,2 k. A.	60,0 k. A.
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen)	25,0	35,0	60,0
	Ausgabewährung	EUR	EUR	EUR
	Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)	25,0	35,0	60,0
EU-9a	Ausgabepreis	100,0	100,0	100,0
EU-9b	Tilgungspreis	100,0	100,0	100,0
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	22.8.2001	1.10.2001	28.12.2001
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	22.8.2031	1.8.2031	28.12.2031
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Nein	Nein	Nein
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.
	Coupons/Dividenden			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel	Variabel	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzzindex	Euribor 3M + 0,75% p.a.	Euribor 3M + 0,75% p.a.	Euribor 3M + 0,75% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stoppes"	Nein	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.	k. A.	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k. A.	k. A.	k. A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior- senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)

A Anhang

	Merkmal	Instrument 7	Instrument 8
1	Emittent	UniCredit Bank GmbH	UniCredit Bank GmbH
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	A1982_SL0106	A1982_SL0108
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k. A.	Ja
Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit - Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	12,1 k. A.	814,1 k. A.
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen)	12,0	800,0
	Ausgabewährung	EUR	EUR
	Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)	12,0	800,0
EU-9a	Ausgabepreis	100,0	100,0
EU-9b	Tilgungspreis	100,0	100,0
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	30.11.2001	30.6.2020
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	30.10.2031	30.6.2030
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Nein	30.6.2025; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	steuerliche und regulatorische Kündigungsmöglichkeit (Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen); Rückkäufe
Coupons/Dividenden			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Variabel	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Euribor 3M + 0,75% p.a.	3,469% p.a.; ab 30.6.2025 5-Year Mid-Swap Rate + 3,8000% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.

A Anhang

34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k. A.	k. A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)

Disclaimer

Dieser Offenlegungsbericht dient ausschließlich dem Zweck, den geltenden aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts beziehen sich auf den 31. Dezember 2024 als Berichtsstichtag. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts basieren – soweit nicht explizit anders bezeichnet – auf der am Berichtsstichtag geltenden Rechtslage. Deren Interpretation kann auch in Zukunft Veränderungen unterliegen bzw. durch aufsichtsrechtliche Vorgaben (Regulierungsstandards etc.) weiter konkretisiert werden. Dies kann dazu führen, dass zukünftige Offenlegungsberichte anders zu strukturieren sind, andere Inhalte aufweisen und/oder auf anderen Daten basieren und deshalb nicht mit früheren Veröffentlichungen vergleichbar sind. Soweit der Offenlegungsbericht zukunftsgerichtete Aussagen tätigt, basiert er auf derzeitigen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen, für die die UniCredit Bank GmbH keinerlei Gewähr übernimmt. Zukünftige Entwicklungen unterliegen naturgemäß einer Vielzahl von Faktoren, auf die die UniCredit Bank GmbH keinen Einfluss hat, und können daher erheblich von den in diesem Bericht getroffenen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen abweichen. Die UniCredit Bank GmbH übernimmt – außerhalb der bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben – keinerlei Verpflichtung, die Inhalte dieses Offenlegungsberichts ganz oder teilweise regelmäßig oder im Einzelfall zu aktualisieren oder weitere Veröffentlichungen vorzunehmen.